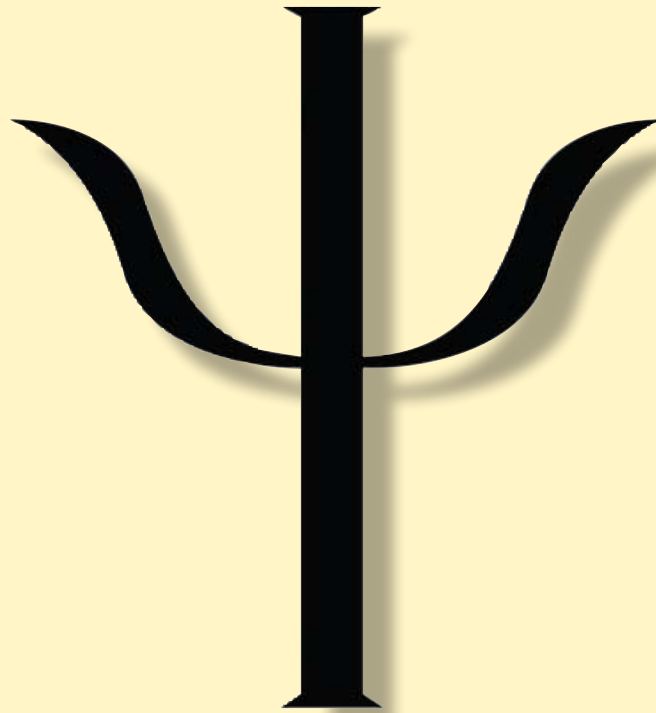




Markieren Sie alle Felder mit wesentlichen Bestandteilen





**Infos zur psychologischen Untersuchung
für den Erwerb der waffenrechtlichen Urkunde
(Waffenbesitzkarte/Waffenpaß)**

Preis: € 813,60 (einheitlicher, gesetzlich vorgeschriebener Tarif)

Terminvereinbarung: +43-1/315 70 10 bzw. iwoe@iwoe.at

EDITORIAL



SEHR GEEHRTE MITGLIEDER DER IWÖ, SEHR GEEHRTE LESER UNSERER IWÖ-NACHRICHTEN,

Daß uns Legalwaffenbesitzern nie viel Sympathie seitens der österreichischen Innenpolitik entgegengebracht wurde, ist ja kein Geheimnis. Man erinnere sich nur an die damals in der zweiten Republik bislang beispiellose Hetze gegen den privaten legalen Waffenbesitz in der Folge der beiden Amokläufe in Zöbern und Mauterndorf im Jahr 1997. Damals gelang es uns noch die bereits geplanten Verbotsabsichten – auch mit Hilfe von besonnenen politischen Entscheidungsträgern – zu stoppen, aber seit dem hinlänglich bekannten „Anlaßfall“ vom Juni 2025 ist alles anders. Das in der Folge erlassene und am 28. April 2026 in Kraft getretene neue Waffengesetz ist mehr ein Legalwaffenverhinderungsgesetz als ein Waffengesetz. Wir hören mittlerweile von massiven Umsatzeinbrüchen beim Waffenhandel, vom Rückgang bei Anmeldungen zum sog. Psycho-Test und sogar von Klagen der Beamten in den Waffenbehörden über den Vollzug dieses legislatischen Machwerks. Dementsprechend schwierig gestaltet sich auch unsere Vereinsarbeit hier seriöse Auskünfte zu geben, da wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt – wie übrigens alle anderen Stellen auch – über weite Strecken bis zu den gerichtlichen Entscheidungen nur unsere Rechtsmeinung darlegen können.

Zeitgleich mit Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes wurde vom Bundesministerium für Inneres ein sogenannter Leitfaden zu den wesentlichen Waffenbestandteilen herausgegeben, der in der Ihnen vorliegenden Ausgabe der IWÖ-Nachrichten abgedruckt ist. Ebenfalls liegt uns jetzt auch der neue vollständige Runderlaß zum Waffengesetz vor.

Details dazu werden wir noch in einer der nächsten Folgen der IWÖ-Nachrichten bringen, vorab ist anzumerken, daß man sich seitens des BMI bemüht hat, die Regelungen betreffend lange Magazine zu präzisieren, vgl. Seiten 32ff des Runderlasses sowie den Artikel unseres Vorstandsmitgliedes Gunter Hick auf Seite 30f. dieser Ausgabe. Eingearbeitet wurde auch der oben erwähnte Leitfaden ab Seite 180 des Erlasses.

Ein weiteres interessantes Detail: Auch Jäger müssen künftig ein psychologisches Gutachten beibringen, wenn sie untauglich waren und der Verdacht mangelnder Verlässlichkeit besteht (vgl. Seite 175 des Erlasses). Aus langjähriger Erfahrung wissen wir wie leicht diesbezügliche Verdachtsgründe gefunden werden können. Inwieweit dieser neue Runderlaß letztendlich dazu beitragen wird dieses, unseres Erachtens unnötige neue Waffengesetz zu vollziehen, bleibt abzuwarten, viele – bislang teilweise noch unabsehbare – Vollzugsprobleme werden aber wahrscheinlich nur durch entsprechende Judikatur zu klären sein, die kaum vor Ablauf der Übergangsfristen vorliegen wird.

REDAKTIONS-HIGHLIGHTS



**DIE VERORDNUNGS-
TEXTE ZUM NEUEN
WAFFENGESETZ**



**LEITFADEN
DES BMI
zu den wesentlichen
Waffenbestandteilen**



**DAS BMI ZU LANGEN
MAGZINEN der neue
Runderlaß schafft Klarheit**

Ebenso fraglich ist, inwieweit der von den Regierungsparteien angestrebte Sicherheitsgewinn verwirklicht werden kann, wenn die Polizeibeamten mindestens doppelt so lange mit den Kontrollen der Legalwaffenbesitzer beschäftigt sind, zumal jetzt auch die Schußwaffen der Kategorie C Gegenstand von langwierigen Verwahrungskontrollen sind. Schon in unserer Stellungnahme zum Mandatsschreiben von Ursula von der Leyen an Magnus Brunner, in welchem ein Aktionsplan gegen (legale) Feuerwaffen vorgestellt wurde, der uns letztendlich das neue Waffengesetz beschert hat (siehe Ausgabe 4/2024, Seite 16f der IWÖ-Nachrichten), haben wir darauf hingewiesen, daß die legalen Feuerwaffen wohl nicht das Problem puncto Sicherheit in Europa sind. Verfolgt man die aktuellen Medienberichte in der EU wäre wohl wichtiger gewesen den legislatischen Focus auf andere, bei weitem notwendige „Unsicherheiten“, zu legen. Aber das ist natürlich nicht so einfach wie rechtstreue Waffenbesitzer einzuschränken. Wir von der IWÖ werden uns jedenfalls weiter bemühen mit den zuständigen Vollzugsbehörden in Kontakt zu bleiben und über Judikate zumindest gewisse völlig übertriebene und einschränkende Rechtsmeinungen der Behörden zu beseitigen. Selbstverständlich werden wir Sie auch weiterhin nach besten Kräften informieren.

Den neuen Runderlaß findet man auf der IWÖ-Webseite unter der Rubrik „Waffenrecht“.

Weiters in dieser Ausgabe der IWÖ-Nachrichten enthalten sind die jetzt amtlichen Texte der beiden Runderlässe zum Waffengesetz, die Änderungen sind wie auch beim Waffengesetz gerötet.

Weitere Beiträge wie ein Artikel von Dr. Peter Paulsen über die Pistolen des Modells FN 1910 sowie die Fortsetzung des Reiseberichts von Dr. Norbert Mosch durch den amerikanischen Kontinent mit interessanten Details zu den jeweiligen einschlägigen Waffengesetzen – diesmal aus Mexiko – runden den Inhalt ab.

Zuletzt möchte ich mich noch im Namen des IWÖ-Vorstandes für die Probleme beim Versand der letzten Ausgabe der IWÖ-Nachrichten entschuldigen. Seit Erscheinen unserer Vereinszeitung wird diese aufgrund der Thematik im Kuvert versendet und das wird auch weiterhin so bleiben. Leider war das bei der Ausgabe 1/2026 durch ein Versehen der beauftragten Druckerei nicht der Fall. Diese hat sich bei uns aber ausdrücklich entschuldigt und wir garantieren, daß der Versand der IWÖ-Nachrichten künftig wieder wie gewohnt erfolgen wird! Abschließend wünsche ich Ihnen viel Spaß beim Lesen sowie einen ruhigen Spätsommer und verbleibe

Ihr

DI Mag. Andreas Rippel
Präsident der IWÖ





INHALT

- 03 Editorial
- 43 Impressum
- 43 Terminservice
- 43 Aufnahmeantrag

BERICHTE

- 6 Die Durchführungsverordnungen zum Waffengesetz
- 7 Erste Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes
- 11 Zweite Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes
- 16 Leitfaden des Bundesministeriums für Inneres
- 17 Leitfaden „wesentliche Bestandteile gemäß § 2 Abs. 2 WaffG“
- 27 Neues aus dem Paragraphendschudel
- 30 Klarheit für lange Magazine
- 32 Waffenpaß für Polizisten
- 37 Panamericana Mexico2

WAFFENGESCHICHTE

- 33 Eine FN mit langem Lauf und das Waffenpatent von 1852

Foto: © Peter Fenk

Die Durchführungsverordnungen ZUM WAFFENGESETZ

Text: DI Mag. Andreas Rippel

Seit Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes am 28. April gelten nun auch die Neufassungen der beiden Durchführungsverordnungen. Die IWÖ wurde eingeladen, zu den Entwürfen der Verordnungen eine Stellungnahme einzubringen – nachzulesen u.a. in 1/2026 der IWÖ-Nachrichten – in welcher wir noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen haben, daß die Neuregelung des Österreichischen Waffengesetzes eigentlich falsch ist, da von falschen Voraussetzungen ausgegangen wurde: solange nicht aufgeklärt ist weshalb es überhaupt zum Anlaßfall dafür kommen konnte, ob nicht etwa Behördenversagen die Ursache war und man deshalb mit dem mittlerweile alten – bewährten – Regelungen das Auslangen gefunden hätte, entbehrt die aktuelle Rechtslage einer seriösen Grundlage.

Da die Verordnungen primär die Neuregelung der sogenannten „Psychotests“ zum Inhalt haben, wurde unsererseits natürlich auf die fehlende faktenbasierte Notwendigkeit hingewiesen, zumal bislang seitens des Gesetzgebers keinerlei Angaben darüber gemacht worden sind inwieweit diese neuen Testver-

fahren überhaupt geeignet sind, Vorfälle wie den in Graz künftig zu verhindern bzw. ob die Situation nicht sogar schlechter werden könnte, da ja hier neue - bislang ungeprüfte - Testverfahren zur Anwendung kommen.

Unsere Stellungnahme scheint doch etwas Unruhe im BMI verursacht zu haben, man hat selbige marginal in den neuen Verordnungstext einfließen lassen aber letztendlich ist der Schaden für uns Legalwaffenbesitzer nicht unerheblich: die Rechtsunsicherheit ist wie prognostiziert massiv, welche Probleme der Vollzug dieses neuen Regelwerks noch mit sich bringen wird kann noch niemand absehen und die Kosten für die Legalwaffenbesitzer explodieren.

Nachfolgend jetzt die amtlichen Texte der beiden Durchführungsverordnungen.

Sie finden den Text der beiden Waffengesetz-Durchführungsverordnungen auch auf der IWÖ-Webseite unter der Rubrik „Waffenrecht - das Österreichische Waffengesetz“.

Die Neuerungen sind wie auch im bereits von uns publizierten Waffengesetz gerötet.



Erste Verordnung

DES BUNDESMINISTERS FÜR INNERES ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES WAFFENGESETZES

(1. WAFFENGESETZ-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG – 1. WAFFV)



PRÄAMBEL/ PROMULGATIONSKLAUSEL

Auf Grund des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, wird verordnet:

ANFORDERUNGEN AN DIE GUTACHTER UND EINTRAGUNG IN DIE LISTE

§ 1. (1) Der Bundesminister für Inneres führt eine Liste jener Gutachter, die geeignet sind, Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, zu erstellen. Der Bundesminister für Inneres hat auf Antrag nur jene Personen in der Liste der Gutachter gemäß § 41 Abs. 4 WaffG einzutragen, die nachweislich

1. in der Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen gemäß § 26 des Psychologengesetzes 2013 (PIG 2013), BGBl. I Nr. 182/2013, eingetragen sind und deren Berufsbezeichnung gemäß § 30a PIG 2013 nicht ruht,
2. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufsausübung als klinische Psychologen, insbesondere im Bereich der klinisch-psychologischen Diagnostik im Erwachsenenbereich, aufweisen und

3. die fachspezifische Ausbildung für Gutachter erfolgreich absolviert haben.

(2) Die fachspezifische Ausbildung für Gutachter im Ausmaß von zumindest 30 Einheiten ist an einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 PIG 2013 oder einer Universität gemäß § 6 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zu absolvieren; diese hat zumindest folgende Inhalte zu umfassen:

1. Rechtliche Grundlagen, insbesondere auf dem Gebiet des Waffenrechts,
2. Fachspezifische klinisch-psychologische Aspekte,
3. Rahmenbedingungen der klinisch-psychologischen Gutachtenserstellung,
4. Vertiefung der Inhalte durch konkrete Fallstudien.

Die Erfüllung der in Abs. 1 Z 1 und Z 2 festgelegten Voraussetzungen ist vor Absolvierung der fachspezifischen Ausbildung bei der jeweiligen Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 PIG 2013 oder Universität gemäß § 6 Abs. 1 UG nachzuweisen.

FORTBILDUNGSPFLICHT UND STREICHUNG VON DER LISTE

§ 2. (1) Der Gutachter hat alle fünf Jahre dem Bundesminister für Inneres die Absolvierung von

1. für seine Tätigkeit relevanten Fort- und Weiterbildungen

gen über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse der psychologischen sowie anderer berufsrelevanter Wissenschaften bei einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 PlG 2013 oder einer Universität gemäß § 6 Abs. 1 UG im Ausmaß von 40 Einheiten sowie

2. Supervision im Ausmaß von 20 Einheiten nachzuweisen.

(2) Verstößt der Gutachter gegen die im WaffG oder in dieser Verordnung festgelegten Pflichten, hat der Bundesminister für Inneres den jeweiligen Gutachter von der Liste zu streichen. Im Falle einer Streichung verliert der Gutachter die Eignung, klinisch-psychologische Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 WaffG zu erstellen.

(3) Der Gutachter hat dem Bundesminister für Inneres unverzüglich mitzuteilen, sofern er die in § 1 Abs. 1 Z 1 festgelegte Voraussetzung nicht mehr erfüllt.

BEGUTACHTUNG

§ 3. (1) Die Begutachtung hat folgende Teile zu umfassen, wobei während sämtlicher Schritte eine kontinuierliche Verhaltensbeobachtung zu erfolgen hat:

1. Vorgespräch,
2. Psychologische Tests und Fragebögen sowie
3. Explorationsgespräch.

(2) Die Begutachtung hat unabhängig, einzeln, persönlich, unmittelbar und in der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Reihenfolge durch den Gutachter zu erfolgen. § 32a PlG 2013 gilt nicht. Der Betroffene hat die Waffenbehörde unverzüglich zu verständigen, wenn ein anderer als der gemäß § 41 Abs. 1

WaffG bekanntgegebene Gutachter das klinisch-psychologische Gutachten erstellen wird.

(3) Die Behörde hat den Gutachter über die Ergebnisse und die Zeitpunkte der bisher erstellten Gutachten zu informieren. Der Betroffene hat dem jeweiligen Gutachter ein zuletzt erstelltes Gutachten beizubringen, sofern dieses nicht vor mehr als zehn Jahren erstellt wurde. Ein solches beigebrachtes Gutachten sowie die von der Behörde gemäß § 56a Abs. 6 WaffG übermittelten Daten sind jedenfalls im Rahmen der Begutachtung zu berücksichtigen.

(4) Die Begutachtung hat mindestens folgende psychologische Bereiche abzudecken:

1. Kognitive Leistung/Intelligenz,
2. Emotionale Stabilität und psychische Belastbarkeit (Emotionsregulation, Copingstrategien, Resilienz-faktoren, Attribuierung, Frustrationstoleranz, Neurotizismus und Kränkung),
3. Selbstregulation, Impulskontrolle und Risikoverhalten (Risikobereitschaft, Sensation Seeking und Selbstkontrolle),
4. Selbstkonzept und Selbstwirksamkeit (Selbstreflexion, Soziale Eigenständigkeit, Kompetenz- und Kontrollüberzeugung und Integrität),
5. Gewissenhaftes Verhalten (Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Gewissenhaftigkeit, Orientierung an Normen und Moral),
6. Soziale Verträglichkeit und prosoziales Verhalten (Verträglichkeit, Empathie und soziale Anpassung),
7. Dissoziales und normabweichendes Verhalten (Misstrauen, Aggressivitäts-, Extremismus- und Radikalisierungstendenzen und

8. Feindseligkeit) sowie Psychopathologie (inklusive Selbst- und Fremdgefährdung).

(5) Im Rahmen des Vorgesprächs (Abs. 1 Z 1) sind insbesondere die Fragestellung (§ 3a Abs. 1) zu erläutern und der Rahmen und Umfang der klinisch-psychologischen Begutachtung darzulegen.

(6) Im Rahmen der psychologischen Tests und Fragebögen (Abs. 1 Z 2) sind mindestens drei unterschiedliche – dem aktuellen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende – Verfahren durchzuführen, wovon mindestens ein Verfahren aus dem Bereich kognitive Leistung/Intelligenz und zwei Verfahren aus den weiteren Bereichen gemäß Abs. 4 auszuwählen sind.

(7) Im Explorationsgespräch (Abs. 1 Z 3) haben die Ergebnisse der psychologischen Tests und Fragebögen einzufließen. Zudem ist die Anamnese der zu begutachten Person aufzunehmen und sind weitergehende Fragen in Hinblick auf die Fragestellung gemäß § 3a Abs. 1, insbesondere die Motive für den Erwerb einer Schusswaffe, zu klären.

GUTACHTEN

§ 3a. (1) Auf Basis der Begutachtung hat der Gutachter ein klinisch-psychologisches Gutachten und eine Mitteilung für die Behörde (Ergebnis eines klinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 41 Abs. 1 WaffG) zu erstellen, die Aufschluss über die Fragestellung geben, ob der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Das erstellte Gutachten und die Mitteilung sind dem Betroffenen zu übermitteln.

Dieser hat das Gutachten zehn Jahre ab Erstellung aufzubewahren.

(2) Die Mitteilung für die Vorlage bei der Behörde hat folgende Inhalte aufzuweisen:

1. Fragestellung,
2. Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift der zu begutachtenden Person,
3. Datum der Begutachtung,
4. verwendete psychologische Tests und Fragebögen und
5. Ergebnis des Gutachtens.

(3) Die Gutachter haben bis 31. Jänner des Folgejahres dem Bundesminister für Inneres Daten über Anzahl und Ergebnis der von ihnen im abgelaufenen Kalenderjahr vorgenommenen Begutachtungen anonymisiert – getrennt nach Geschlechtern – zu übermitteln.

MONITORING

§ 3b. (1) Auf Verlangen der Behörde oder des Bundesministers für Inneres haben die Gutachter an einer Evaluation der Begutachtung oder der Erstellung des Gutachtens mitzuwirken.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, klinisch-psychologische Gutachten durch Stichproben fachlich zu überprüfen. Die zu überprüfenden Gutachter haben auf Verlangen die Gutachten anonymisiert zu übermitteln.

(3) Ergibt das Monitoring gemäß Abs. 1 und 2, dass der Gutachter nicht mehr geeignet ist, klinisch-psychologische Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 WaffG zu erstellen, gilt § 2 Abs. 2 sinngemäß.

KOSTEN

§ 4. (1) Für die Durchführung der Begutachtung und die Erstellung des Gutachtens samt Mitteilung

für die Behörde (§ 3 und § 3a) gebührt ein im Vorhinein zu entrichtendes Entgelt in der Höhe von 678 Euro exkl. USt.

(2) Das Entgelt gemäß Abs. 1 ist auf der Basis des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seine Stelle tretenden Index wertgesichert, wobei die Indexzahl für den Monat Jänner 2026 die Ausgangsbasis bildet. Diese Wertsicherungsklausel wird angewendet, sofern diese eine Erhöhung oder Verminderung des Entgelts um mindestens fünf Prozent bewirkt. Die ermittelten Beträge sind auf volle Euro aufzurunden. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. März eines jeden Jahres in jenem Ausmaß, in dem sich der Index im Vergleich zur letzten Anpassung verändert hat. Der bei einer solchen Anwendung der Wertsicherungsklausel zugrundeliegende Indexwert gilt dann für die nächste Berechnung als Basiszahl.

EXPANSIVMUNITION

§ 5. (1) Patronen für Faustfeuerwaffen mit Teilmantelgeschossen mit offenem oder geschlossenem Hohlspitz sowie Geschosse für diese Patronen sind mit 1. Jänner 1998 verboten. Solche Munition ist der Behörde ohne Anspruch auf Entschädigung abzuliefern.

(2) Der Besitz der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist, außer zum Zweck des alsbaldigen Verschleißens oder des Exportes, bereits mit 1. Oktober 1997 verboten.

(3) Die Einfuhr von Gegenständen gemäß Abs. 1 ist bereits mit 1. Juli 1997 verboten; dasselbe gilt für den Erwerb und das Überlassen dieser Gegenstände, außer zum Zweck des sofortigen Verschleißens.

SONSTIGE VERBOTENE MUNITION

§ 6. Die Einfuhr und die entgeltliche Überlassung von Geschossen und Patronen mit Geschossen, die Explosivstoff oder andere chemische Wirkstoffe (ausgenommen Leuchtsätze) enthalten, sind verboten.

SCHRECKSCHUSSWAFFEN

§ 6a. Schreckschusswaffen gemäß § 3b Abs. 1 WaffG haben den im Anhang der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. Nr. L 15 vom 17.01.2019 S. 22, angeführten technischen Spezifikationen zu entsprechen.

AUSNAHMEN VON DER VORHERIGEN EINWILLIGUNG

§ 7. Für das Verbringen (§ 37 WaffG) von

1. Schusswaffen der Kategorie B und C,
2. Schusswaffen gemäß § 45 WaffG sowie
3. Munition für diese Schusswaffen

aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet benötigen Gewerbetreibende, die zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt sind, keine vorherige Einwilligungserklärung der zuständigen Behörde.

DIENTSWAFFEN

§ 8. (1) Faustfeuerwaffen, die Staatsoberhäuptern oder Regie-

rungsmitgliedern eines Mitgliedstaates der Europäischen Union als Dienstwaffen zur Verfügung stehen, oder die vergleichbaren Persönlichkeiten oder den Begleitpersonen all dieser Menschen auf Grund ihres Amtes oder Dienstes für einen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Verfügung stehen, dürfen, soweit es sich dabei nicht um Kriegsmaterial handelt, vom Berechtigten im Rahmen seines Amtes oder Dienstes ohne weiteres nach Österreich mitgebracht und hier geführt werden.

(2) Auf Fremde mit einem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen im Bundesgebiet, die nachweisen, daß ihnen im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem anderen Staat eine Schusswaffe der Kategorie B als Dienstwaffe zugeteilt worden ist, haben – sofern Gegenseitigkeit besteht – ein Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 WaffG nur beizubringen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Betroffene könnte aus einem der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe nicht mehr verlässlich sein, insbesondere unter psychischer Belastung dazu neigen, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.

AUSNAHMEBESTIMMUNGEN FÜR ORGANE AUSLÄNDISCHER SICHERHEITSBEHÖRDEN

§ 8a. (1) Die Einfuhr, der Besitz und das Führen von Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial sind, ist Organen ausländischer Sicherheitsbehörden (§ 2 Abs. 3 PolKG, BGBl. I Nr. 104/1997), unbeschadet der Bestimmungen des § 47 Abs. 1 Z 2 lit. c WaffG im Falle

1. der Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen;
2. der Teilnahme an wissenschaftlichen oder sportlichen Veranstaltungen;

3. von Hospitationen;
4. von gemischten Streifen;
5. der Begleitung von Verwaltungs-, Untersuchungshäftlingen oder Strafgefangenen;
6. der Begleitung im Rahmen von Zeugenschutzprogrammen;
7. des Personenschutzes für Personen aus einem EU-Staat, soweit nicht § 8 Abs. 1 zur Anwendung gelangt;
8. der Durchführung von Aufgaben zum Schutz von Zivilluftfahrzeugen ihres Heimatstaates;
9. der Durchführung von Such-, Rettungs- und Katastrophenhilfsmaßnahmen;
10. der Durchführung notwendiger Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Maßnahmen gemäß Z 1 bis 9;
11. der Durchführung eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen;
12. der Durchführung eines Beschlusses auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union;
13. der Durchführung eines Beschlusses im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE);
14. der Teilnahme an sonstigen Friedensoperationen im Rahmen einer internationalen Organisation entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen, wie etwa an Maßnahmen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen oder
15. der Zusammenarbeit zwischen inländischen und ausländischen Organen der Sicherheitsbehörden

gestattet, wenn der Waffenbehörde durch die ausländische Sicherheits-

behörde glaubhaft gemacht wird, dass deren Organe diese Schusswaffen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes benötigen. Die Berechtigung zum Führen der Schusswaffen erstreckt sich nur auf den für die Dienstverrichtung unbedingt nötigen Zeitraum. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Glaubhaftmachung hat bei der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, bei der Landespolizeidirektion zu erfolgen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Einsatz- oder Veranstaltungsort, in Ermangelung eines solchen, sowie in den übrigen Fällen, nach dem im Amtssprengel der Waffenbehörde gelegenen Ort der Grenzübertrittsstelle.

(3) Der ausländischen Sicherheitsbehörde ist von der nach Abs. 2 zuständigen Waffenbehörde die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 1 bis 15 zu bestätigen. Die Organe der ausländischen Sicherheitsbehörde haben diese Bestätigung bei Einfuhr, Besitz und Führen der Schusswaffen bei sich zu führen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen auszuhändigen.

ERWEITERUNG BESTEHENDER BERECHTIGUNGEN

§ 9. Sollen Berechtigungen, die durch Ausstellung von Waffepässen und Waffenbesitzkarten nach dem Waffengesetz 1986 erteilt wurden, erweitert werden, so erfolgt dies durch Ausstellung entsprechender Dokumente nach dem Waffengesetz 1996.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 9a. (1) Personen, die zum gemäß § 62 Abs. 23 WaffG kundzumachenden Zeitpunkt bereits im vom Bundesminister für Inneres geführten Register gemäß § 1 Abs. 2 in der Fassung vor Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. 95/2026, eingetragen sind, sind von der Pflicht zur erfolgreichen Absolvierung der fachspezifischen Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 ausgenommen.

(2) Gutachten, die aufgrund eines Mehrfachwahltests gemäß § 3 Abs. 2 in der Fassung vor Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. 95/2026 erstellt wurden, gelten als Ergebnis eines klinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 41 Abs. 1 WaffG, wenn der Zeitpunkt der Erstellung nicht länger als drei Monate vor dem gemäß § 62 Abs. 23 WaffG kundzumachenden Zeitpunkt liegt und es sich nicht

um eine Beibringung gemäß § 58 Abs. 30a WaffG handelt.

VERWEISE

§ 9b. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung geltende Fassung maßgeblich.

AUSSERKRAFTTRETEN

§ 10. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 29. Mai 1981, mit der die Einfuhr und die entgeltliche Überlassung bestimmter Munitionsarten verboten werden, BGBl. Nr. 275/1981, außer Kraft.

IN-KRAFT-TRETEN

§ 11. (1) § 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 400/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) § 8a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 459/2003 tritt mit 1. Oktober 2003 in Kraft.

(3) § 1 Abs. 4 und § 8a Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 287/2012 treten mit 1. September 2012 in Kraft.

(3) Die §§ 3 Abs. 2, 2a, 3 und 4, 4, 8 Abs. 2 und 9a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 301/2012 treten am 1. Oktober 2012 in Kraft.

(4) § 6a samt Überschrift und § 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 294/2019 treten mit dem in § 62 Abs. 21 WaffG festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

(5) §§ 1 bis 3b samt Überschriften, § 4, § 7, § 8 Abs. 2, § 9, § 9a sowie § 9b samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 95/2026 treten mit dem gemäß § 62 Abs. 23 WaffG kundzumachenden Zeitpunkt in Kraft. (Anm. 1)

Zweite Verordnung

DES BUNDESMINISTERS FÜR INNERES

ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES WAFFENGESETZES

(2. WAFFENGESETZ-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG – 2. WAFFV)

PRÄAMBEL/ PROMULGATIONSKLAUSEL

Auf Grund des ersten, zweiten, vierten und elften Abschnittes des Waffengesetzes 1996, [BGBl. I Nr. 12/1997](#), wird verordnet:

Beachte für folgende Bestimmung
Zum Inkrafttreten vgl. § 8 Abs. 1 und 2.

INFORMATIONSFLOSS

§ 1. (1) Die Behörde (§ 48 des Waffengesetzes 1996 – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997) hat dafür Sorge zu

tragen, dass den für sie Exekutivdienst versehenen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Grunddatensatz (§ 55 Abs. 1 WaffG) des Inhabers einer waffenrechtlichen Bewilligung, der seinen Hauptwohnsitz in ihrem Sprengel

hat, die Art der Berechtigung samt deren Kenndaten, ein allenfalls bestehendes vorläufiges Waffenverbot (§ 13 WaffG) sowie Art, Kaliber, Marke, Type und Herstellungsnummer aller Schusswaffen, die bei ihm in der Zentralen Informationssammlung gemäß § 55 WaffG (im Folgenden: Zentrales Waffenregister – ZWR) eingetragen sind, zur Verfügung stehen.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehenden Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Sicherheitsverwaltung erforderlich scheint.

VERSTÄNDIGUNGSPFLICHT

§ 2. (1) Jede Sicherheitsbehörde, die in Kenntnis von der einem Menschen erteilten waffenrechtlichen Bewilligung Anhaltspunkte für Zweifel an dessen waffenrechtlicher Verlässlichkeit gewinnt, hat, sofern ihr nicht selbst als Waffenbehörde die Durchführung einer Überprüfung gemäß § 25 Abs. 2 WaffG obliegt, die dafür zuständige Behörde zu verständigen.

(2) Als solche Anhaltspunkte gelten insbesondere:

1. ein Verhalten, das ein Einschreiten nach dem **Sicherheitspolizeigesetz**, der **Strafprozeßordnung 1975** oder dem **WaffG** erforderlich gemacht hat und auf Gewaltbereitschaft schließen läßt;
2. ein Verhalten hinsichtlich dessen der Behörde eine Mitteilung gemäß § 39b Abs. 3 des **Unterbringungsgesetzes (UbG)**, erstattet wurde;

3. das Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 1,2 Promille oder mehr oder einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,6 mg/l oder mehr;
4. Übertretungen oder Vergehen nach dem **WaffG**, insbesondere wenn die Tat mit einer nicht ordnungsgemäßen Verwahrung von Waffen einhergeht.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Behörde, für die sie Exekutivdienst versehen, von Zweifeln an der waffenrechtlichen Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Bewilligung unverzüglich in Kenntnis zu setzen; als solche gelten insbesondere Umstände, die auf eine erhöhte Gewaltbereitschaft schließen lassen.

SICHERE VERWAHRUNG

§ 3. (1) Eine Schusswaffe ist sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unbeberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt.

(2) Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);
2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder

Aufbruchssicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;

3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

(3) Verwahrt der Besitzer einer Schusswaffe diese entsprechend der Information jenes Gewerbetreibenden, bei dem er die Waffe erworben hat, so ist ihm dies gegebenenfalls nur dann als seine Verlässlichkeit beeinträchtigend anzulasten, wenn die Mangelhaftigkeit für einen um die sichere Verwahrung besorgten Waffenbesitzer deutlich erkennbar ist.

ÜBERPRÜFUNG DER VERWAHRUNG

§ 4. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, den Inhaber einer Waffe, die nur auf Grund einer nach dem **WaffG** ausgestellten Urkunde besessen oder geführt werden darf, aufzufordern, deren sichere Verwahrung darzutun, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, daß der Betroffene die Waffe unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (§ 3 Abs. 2) sicher verwahrt.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben von einem Verdacht nicht sicherer Verwahrung einer Waffe, die nur auf Grund einer nach dem **WaffG** ausgestellten Urkunde besessen oder geführt werden darf, die Behörde zu verständigen.

(3) Im Zuge der **Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit**

(§ 41 oder § 41a WaffG) ist von der Behörde jedenfalls eine Überprüfung der sicheren Verwahrung des aktuellen Besitzstandes anzuordnen. Die Überprüfung ist von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzunehmen; diese haben dem Betroffenen die Anordnung der Behörde vorzuweisen.

(4) Die Überprüfung ist von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an einem Werktag (Montag bis Samstag) zwischen 7 und 20 Uhr vorzunehmen.

Außerhalb dieser Zeiten ist eine Überprüfung nur zulässig, wenn entweder die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen vorliegt oder die Überprüfung anderenfalls aus in der Person des Betroffenen gelegenen Gründen in absehbarer Zeit nicht möglich wäre. Die Überprüfung ist ohne jegliche nicht unumgänglich nötige Belästigung oder Störung des Betroffenen vorzunehmen.

SACHGEMÄSSER UMGANG MIT WAFFEN

§ 5. (1) Im Verfahren zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob der Antragsteller voraussichtlich mit Schusswaffen sachgemäß umgehen wird; dasselbe gilt anlässlich einer Überprüfung der Verlässlichkeit (§ 41a WaffG).

(2) Als Beweismittel für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Waffen kommt neben dem Nachweis ständigen Gebrauchs als Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe insbesondere die Bestätigung eines Gewerbetreibenden in Betracht, der zum Handel mit nichtmilitärischen Waffen berechtigt ist, wonach der Betroffene

auch im – praktischen – Umgang mit (seinen) Waffen innerhalb des letzten halben Jahres geschult wurde.

ERMESSEN BEI DER AUSSTELLUNG VON WAFFENPÄSSEN UND WAFFENBESITZKARTEN

§ 6. Das der Behörde in § 21 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 35 Abs. 1 und 2 WaffG eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf (§ 22 Abs. 2 WaffG) nahekommen.

VERZICHT AUF SCHUSSWAFFEN

§ 7. (1) Übergibt der Eigentümer einer Schusswaffe, deren Erwerb seinerzeit angezeigt oder registriert wurde, diese Waffe der Behörde und erklärt er schriftlich und unwiderruflich auf sein Eigentum zugunsten der Republik Österreich zu verzichten, so hat die Behörde die Waffe zu übernehmen und hierüber dem bisherigen Eigentümer unverzüglich eine Bestätigung auszufolgen.

(2) Die Verzichtserklärung ist jener Behörde zur Kenntnis zu bringen, die den Waffenpass oder die Waffenbesitzkarte ausgestellt hat; dies gilt als Anzeige gemäß § 28 Abs. 8 oder § 34 Abs. 8 WaffG.

PFLICHTEN ERMÄCHTIGTER GEWERBETREIBENDER

§ 8. (1) Gemäß § 32 Abs. 1 WaffG ermächtigte Gewerbetreibende sind verpflichtet, dem Bundesminister für Inneres unverzüglich die Endigung, das Ruhen, die Zurücklegung oder die Entziehung der Gewerbeberechtigung bekannt zu geben.

(2) Der gemäß § 32 Abs. 1 WaffG ermächtigte Gewerbetreibende darf für die Vornahme der Registrierung nur solche Mitarbeiter als Benutzer heranziehen, die sich ihm gegenüber zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, verpflichtet haben. Benutzer sind von der weiteren Benutzung auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit von der Ausübung ihrer Zugriffsberechtigung auszuschließen, wenn sie diese zur weiteren Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht mehr benötigen oder sie die Daten nicht entsprechend den für den Betrieb des ZWR maßgeblichen Bestimmungen verarbeiten.

(3) Benutzer haben vor einer Eingabe ins ZWR einen Bezug zu einem bestimmten Registrierungsvorgang anzugeben. Bei jedem Zugriff auf das ZWR durch Benutzer sind die Daten des Lichtbildausweises des Betroffenen (Art, Nummer, ausstellende Behörde) in das System einzugeben.

(4) Der Gewerbetreibende hat sicherzustellen, dass Zugriffe auf das ZWR nur erfolgen, wenn die Benutzer über die Bestimmungen gemäß § 6 DSG und den Inhalt dieser Verordnung belehrt wurden.

(5) Über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen, die, sofern gesetzlich nichts anderes angeordnet ist, mindestens drei Jahre aufzubewahren sind.

(6) Der Gewerbetreibende trägt – sofern dies nach der Art seiner Mitwirkung bei der Vollziehung des WaffG in Frage kommt – für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass die Waffenbehörden sämtliche Auskunfts-, Berichtigungs-

und Löschungspflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), **ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO)**, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen können.

(7) Der Gewerbetreibende darf Auftragsverarbeiter nur mit Billigung des Bundesministers für Inneres heranziehen und hat deshalb den Bundesminister für Inneres von der beabsichtigten Heranziehung eines Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass dieser dies allenfalls untersagen kann.

(8) Der Gewerbetreibende wird den Waffenbehörden und dem Bundesminister für Inneres auf deren Verlangen jederzeit jene Informationen übermitteln, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

(9) Findet in Räumen mit einer Zugriffsmöglichkeit auf das ZWR Geschäftsverkehr statt, ist jedenfalls sicherzustellen, dass eine Einsichtnahme in die Daten des ZWR durch dritte Personen nicht möglich ist.

ZUTRITT ZU RÄUMEN

§ 9. Mitgliedern der Datenschutzbehörde und des Datenschutzrates, den Organen der Waffenbehörden sowie Mitarbeitern des Bundesministers für Inneres ist nach erfolgter Ausweisleistung der Zutritt zu Räumen mit einer Zugriffsmöglichkeit auf das ZWR zu gewähren, sofern diese im dienstlichen Auftrag tätig werden.

Auf Verlangen sind für deren Aufgabenerfüllung erforderliche Auskünfte zu erteilen.

TECHNISCHE VORKEHRUNGEN

§ 10. (1) Für den Verbindungsaufbau zum ZWR ist von den Gewerbetreibenden das Unternehmensserviceportal nach dem Unternehmensserviceportalgesetz – USPG, **BGBL. I Nr. 52/2009**, in Anspruch zu nehmen. Es dürfen nur Geräte zum Einsatz kommen, die über ein nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Technik anerkanntes Protokoll kommunizieren.

(2) Für die Authentifizierung der Benutzer ist in der Spezifikation zur Durchlaufstelle das Unternehmensserviceportal vorzusehen, das der Sicherheitsklasse 3 sowie der Portalverbundvereinbarung entspricht. Die jeweils geltenden Fassungen sind im Internet zu veröffentlichen.

(3) Der Zugriff auf das ZWR ist nur nach geeigneter Identifikation des Benutzers durch die Funktion Bürgerkarte (Chipkarte oder Handysignatur) möglich. Sämtliche Zugangsdaten (z. B. TID, BENID, PIN, TAN) sind geheim zu halten. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte dritte Personen keinen Zugriff auf die Zugangsdaten und etwaige erforderliche Hilfsmittel haben.

(4) Es ist sicherzustellen, dass nach den Vorgaben des Bundesministers für Inneres geeignete, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um eine Vernichtung oder Veränderung der Daten sowie eine Abfrage aus dem ZWR durch Zugriffe unberechtigter Menschen oder Systeme zu verhindern.

KONTROLLE DURCH DEN BUNDESMINISTER FÜR INNERES

§ 11. Der Bundesminister für Inneres kann im Zusammenwirken mit der Waffenbehörde durch Stichproben überprüfen, ob die Verarbeitung der Daten des ZWR im dortigen Bereich den einschlägigen Bestimmungen entsprechend erfolgt und die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen ergriffen worden sind.

VERWENDEN DES ZENTRALEN MELDEREGISTERS

§ 12. (1) Zur Identifizierung eines Betroffenen **oder in Zusammenhang mit der Überprüfung des Wohnsitzes eines Betroffenen im Bundesgebiet** gemäß § 55 Abs. 8 WaffG darf eine Abfrage im Zentralen Melderegister nur erfolgen, wenn der Betroffene durch Vor- und Familienname sowie das Geburtsdatum und allenfalls auch einen bisherigen Wohnsitz eindeutig bestimmt werden kann.

(2) Die Bestimmungen der Meldegesetz-Durchführungsverordnung, **BGBL. II Nr. 66/2002**, gelten sinngemäß für gemäß § 32 Abs. 1 WaffG ermächtigte Gewerbetreibende.

WAFFENBESITZKARTE UND WAFFENPASS

§ 13. (1) Die Waffenbesitzkarte und der Waffenpass sind als Karten auf Kunststoffbasis nach den Mustern der Anlagen 1 und 2 auszustellen.

(2) Für die Herstellung von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen sind Verfahren zu wählen, wie sie in der Europäischen Union für die fälschungssichere Gestaltung von Dokumenten vorgesehen werden.

EUROPÄISCHER FEUERWAFFENPASS

§ 14. (1) Der Europäische Feuerwaffenpass (§ 36 WaffG) ist nach dem Muster der Anlage 3 im Format A 4 aus dem ZWR auszustellen und zu falten. Dessen zweite Seite (Seite mit Personaldaten und Bild) ist mit einer transparenten Polyester-Kaltklebefolie mit ca. 50 µm und mit integriertem, demetallisiertem Streifen in 2D-Ausführung zu versehen.

(2) Für die Ausstellung ist ein Sicherheitspapier aus Zellstoff mit einer Grammatur von 95 g/m², einem einstufigen Wasserzeichen sowie blauen und gelben UV-fluoreszierenden Melierfasern (zwischen 15 bis maximal 25 Einheiten pro dm² und Farbe) zu verwenden, das bei Einwirkungen von chemischen Reagenzien (Alkali, Säuren, Bleichlaugen und organische Lösungsmittel) die Farbe ändert.

(3) Nachträgliche Eintragungen, insbesondere Eintragungen von Schusswaffen und die einmalige Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses, erfolgen durch Neuausdruck des Europäischen Feuerwaffenpasses nach dem Muster der Anlage 3 aus dem ZWR.

(4) Europäische Feuerwaffenpässe, die aufgrund der vor dem Inkrafttreten der Verordnung [BGBl. II Nr. 166/2014](#) in Geltung gewesenen Bestimmungen ausgestellt wurden, gelten als Europäische Feuerwaffenpässe gemäß Abs. 1.

SONSTIGE WAFFENRECHTLICHE DOKUMENTE UND FORMULARE

§ 15. (1) Die Bescheinigung der vorherigen Einwilligung gemäß § 20 Abs. 5 WaffG ist nach dem

Muster der Anlage 4 auszustellen.

(2) Die Registrierungsbestätigung (§ 33 Abs. 4 WaffG) hat inhaltlich dem Muster der Anlage 5 zu entsprechen.

(3) Die Waffenregisterbescheinigung (§ 55a Abs. 1 WaffG) hat inhaltlich dem Muster der Anlage 6 zu entsprechen.

(4) Der Erlaubnisschein (§ 37 Abs. 1 WaffG) ist nach dem Muster der Anlage 7 auszustellen.

(5) Das Formular gemäß § 37 Abs. 2 WaffG hat dem Muster der Anlage 8 zu entsprechen.

(6) Die Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs. 3 WaffG hat dem Muster der Anlage 9 zu entsprechen.

(7) Eine Bescheinigung gemäß §§ 39 und 40 WaffG hat inhaltlich dem Muster der Anlage 10 zu entsprechen.
Verweise

§ 15a. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung geltende Fassung maßgeblich.

INKRAFTTRETEN

§ 16. (1) § 1 tritt für Bundespolizeidirektionen mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Für andere Behörden tritt § 1 in Kraft, sobald der zuständige Landeshauptmann dem Bundesminister für Inneres mitteilt, daß für diese Behörden die technischen Voraussetzungen zur Verarbeitung der Daten gemäß § 1 Abs. 1 im zentralen Waffenregister des Bundesministers für Inneres geschaffen

wurden, spätestens jedoch am 1. Jänner 2000.

(3) § 5 tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.

(4) Der Zeitpunkt gemäß § 58 Abs. 1 WaffG, ab dem die Registrierungspflicht gemäß § 33 Abs. 1 WaffG eintritt, ist der 1. Oktober 2012; die §§ 3 Abs. 3, 7 Abs. 1 und 8 bis 15 sowie die Anlagen 1 bis 10 in der Fassung der Verordnung [BGBl. II Nr. 301/2012](#), treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

(5) § 14 sowie die Anlage 3 in der Fassung der Verordnung [BGBl. II Nr. 166/2014](#) treten am 1. Juli 2014 in Kraft.

(6) § 12 Abs. 1 sowie Anlage 6 in der Fassung der Verordnung [BGBl. II Nr. 87/2017](#) treten mit 1. April 2017 in Kraft.

(7) § 8 Abs. 2, 4, 6 bis 9, § 9, § 10 Abs. 3 und 4 sowie § 11 samt Überschrift in der Fassung der Verordnung [BGBl. II Nr. 104/2018](#) treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

(7) § 10 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung [BGBl. II Nr. 294/2019](#) tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die Anlagen 1 bis 3 in der Fassung der Verordnung [BGBl. II Nr. 294/2019](#) treten mit dem in § 62 Abs. 21 WaffG festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

(8) Die Überschrift zu § 1, § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1, 2 und 4, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 1, § 6 samt Überschrift, § 7 samt Überschrift, § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 6, § 10 Abs. 3, § 11, § 12, § 15 Abs. 1 bis 3, § 15a samt Überschrift, die Anlagen 1, 2 sowie die Anlagen 4 bis 10 in der Fassung der Verordnung [BGBl. II Nr. 95/2026](#) treten mit dem gemäß § 62 Abs. 23 WaffG kundzumachenden Zeitpunkt in Kraft.

Leitfaden

DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

Text: DI Mag. Andreas Rippel

Turbulente Zeiten für die Legalwaffenbesitzer in Österreich bedeuten zwangsläufig turbulente Zeiten für die IWÖ. Die deutlich verschärften Regelungen des neuen Waffengesetzes sind mittlerweile hinlänglich bekannt, siehe dazu unsere Ausgabe der IWÖ-Nachrichten 3/2025. Nicht bekannt bzw. teilweise unklar ist noch, wie man das alles vollziehen will, der Interpretationsspielraum ist relativ weit. Es gab zwar Schulungen des BMI für die Waffenbranche, die künftig die Meldungen und Registrierungen aller Waffenkategorien durchführen soll, aber auch hier gab es immer wieder Unklarheiten, die teilweise dadurch „elegant“ gelöst wurden, daß man sich seitens der Vortragenden auf den politischen Willen berufen hat. Die Berufung auf den politischen Willen im Vollzug wird für den durchschnittlichen Legalwaffenbesitzer bei Problemen mit der Waffenbehörde wohl kaum ausreichen, weshalb wir von der IWÖ uns schon seit Jahren intensiv bemühen, seriöse Aufklärungsarbeit zu leisten, sei es telefonisch, persönlich auf Jagdmessen oder Stammtischen oder auch durch unsere Publikationen wie die IWÖ-Nachrichten bzw. der Newsletter.

Viele Anfragen erreichen uns immer wieder im Zusammenhang mit den Neuerungen bei den we-

sentlichen Waffenbestandteilen. Dazu gibt jetzt einen Leitfaden des Bundesministeriums für Inneres, den wir auf der IWÖ-Webseite unter <https://iwoe.at/waffenrecht/leitfaden-wesentliche-bestandteile-gemaess-c2a7-2-abs-2-waffg-stand-27-03-2026/> bereits verlinkt haben und jetzt in dieser Folge der IWÖ-Nachrichten auch gedruckt bringen.

Dieser Leitfaden ist relativ umfangreich und insofern äußerst brisant, da mit Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes am 28. April 2026 viele bislang frei erwerbliche Waffenbestandteile wie z.B. Griffstücke zu wesentlichen Waffenbestandteilen aufgewertet werden, woran sich bei Unterlassen der Registrierung massive Rechtsfolgen des Inhabers von Waffenbesitzdokumenten knüpfen, die bis zu gerichtlichen Strafen führen können. Wir empfehlen diesen Leitfaden genau durchzublättern und bei Unklarheiten die IWÖ oder den jeweiligen Waffenfachhändler seines Vertrauens zu kontaktieren.

Wichtig: Für die Meldung eines künftig wesentlichen Waffenbestandteils besteht eine Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes für Kat. A und Kat. B (§ 58 Abs. 23 und 24 WaffG) und für Kat. C von zwei Jahren (§ 58 Abs. 35 und 36 WaffG).

Leitfaden

„WESENTLICHE BESTANDTEILE GEMÄSS § 2 ABS. 2 WAFFG“

STAND APRIL 2026

VORBEMERKUNGEN:

Mit dem Bundesgesetzblatt I 56/2025 wurde das Waffengesetz 1996 novelliert.

Eine wichtige Änderung betrifft § 2 Abs. 2 WaffG, der nunmehr wie folgt lautet: „Die Bestimmungen über Schusswaffen gelten auch für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen. Dabei handelt es sich um Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen, Gehäuse und andere diesen entsprechenden wesentliche Bestandteile von Schusswaffen (zB Griffstücke) – auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind –, sofern sie verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind.“

Um die missbräuchliche Verwendung von wesentlichen Bestandteilen für kriminelle Zwecke zu bekämpfen, entfällt die bisherige Einschränkung, dass wesentliche Bestandteile von Schusswaffen oder Kriegsmaterial bei der Schussabgabe gasdruckbelastet sein müssen.

Dadurch erweitert sich der Kreis der wesentlichen Waffenbestandteile erheblich. Nunmehr sind insbesondere Gehäuseteile (in Form von Gehäuseoberteilen und Gehäuseunterteilen - bei Pistolen Griffstück genannt – und einteiligen Gehäusen) vom Anwendungsbereich des WaffG erfasst.

Um den Waffenbehörden eine Hilfestellung bei der Zuordnung von neu erfassten wesentlichen Bestandteilen zu geben, wurde im Wesentlichen von Waffentechnikern und Experten der LPD Wien gegenständliche Information erstellt, die sich auch am Leitfaden „Wesentliche Teile im neuen Waffenrecht“ des deutschen Bundeskriminalamts¹ orientiert.

1 Bundeskriminalamt Deutschland, „Leitfaden – Wesentliche Teile im neuen Waffenrecht“, Version 3.0, 01.08.2023.

Für sämtliche Fotobeispiele in diesem Dokument gilt: Bei **rot** markierten bzw. beschrifteten Teilen handelt es sich um wesentliche Waffenbestandteile, bei **grün** markierten um keine wesentlichen Waffenbestandteile.

DAS GEHÄUSE

„Das Gehäuse ist der Bauteil [einer Schusswaffe], welcher den Lauf, die Abzugsmechanik und den Verschluss aufnimmt.“

Der Begriff „Gehäuse“ ist damit ein Oberbegriff für mehrere Unterformen. Es wird grundsätzlich einmal zwischen teilbaren und einteiligen Gehäusen unterschieden.

WICHTIG: Wenn ein Gehäuse aus Gehäuseober- und einem Gehäuseunterteil besteht, dann ist dieses Gehäuse rechtlich als zwei wesentliche Teile zu qualifizieren. Dies bedeutet, dass diesfalls (immer) das Gehäuseoberteil und das Gehäuseunterteil gesondert im ZWR zu verspeichern sind. Dies gilt auch, wenn das Gehäuse (und somit das Gehäuseoberteil und das Gehäuseunterteil) zugleich verkauft wird.

1. TEILBARE GEHÄUSE

„Setzt sich das Gehäuse aus einem Gehäuseober- und einem Gehäuseunterteil zusammen, sind beide Teile wesentliche Teile. Das Gehäuseoberteil nimmt den Lauf und den Verschluss auf. Das Gehäuseunterteil nimmt die Abzugsmechanik auf.“

1.1 GEHÄUSEOBERTEIL

„Der Bauteil eines teilbaren Gehäuses, welcher den Lauf und den Verschluss aufnimmt.“

Dies sind Gehäuseoberteile halbautomatischer Langwaffen.

Dazu zählen beispielhaft:

AR-15



Abbildung 1: AR-15, Übersichtsaufnahme der Waffe, rote Markierung Gehäuseoberteil



Abbildung 2: AR-15, Gehäuseoberteil (gängige englische Bezeichnung: „Upper Receiver“)

STEYR AUG-Z



Abbildung 3: AUG Z, Übersichtsaufnahme der Waffe, rote Markierung Gehäuseoberteil ohne Optik



Abbildung 4: AUG Z, Gehäuseoberteil mit integrierter Optik

1.1.1 KEIN GEHÄUSEOBERTEIL

Zubehörteile ohne wesentliche technische Funktion

Zubehörteile ohne wesentliche technische Funktion stellen keine wesentlichen Bestandteile gemäß § 2 Abs. 2 WaffG, insbesondere Gehäuseoberteile dar. Hierunter fallen Bauteile, die zwar äußerlich am Gehäuse montiert werden können, jedoch weder den

Verschluss führen noch den Lauf aufnehmen:
Dazu zählen beispielhaft:

AR-15-SCHULTERSTÜTZE



Abbildung 5: AR-15, Übersichtsaufnahme der Waffe



Abbildung 6: AR-15, Hauptbestandteile der Waffe

- 1...Kolben bzw. Schulterstütze
- 2...Pistolengriff
- 3...Handschutz
- 4...Griff
- 5...Gehäuse-Lauf-Einheit mit innenliegendem Verschluss
- 6...Lower Receiver bzw. Gehäuseunterteil

Vorderschäfte von Kipplaufwaffen (Bsp: Bockdoppelflinte)



Abbildung 7: Bockdoppelflinte, Übersichtsaufnahme der Waffe



Abbildung 8: Bockdoppelflinte, Hauptbestandteile der Waffe

- 1...Laufbündel
- 2...Basküle (Systemkasten mit Verschlussmechanismus und Abzugsmechanik und Schaft)
- 3...Vorderschaft

1.2 GEHÄUSE-LAUF-EINHEIT

„Hier sind Lauf und Gehäuse nur unter erheblichem technischem Aufwand von einander trennbar. Die Gehäuse-Lauf-Einheit ist nicht dafür gemacht vom Endanwender selbst auseinander genommen zu werden.“

Liegen Lauf und Gehäuse als Einheit vor, die nur unter erheblichem technischem Aufwand voneinander getrennt werden können, sind diese als ein einziger wesentlicher Bestandteil anzusehen. Ist die Gehäuse-Lauf-Einheit getrennt (d.h. wurde Lauf und Gehäuse voneinander getrennt), dann sind diese Teile (separat) als Lauf und Gehäuseoberteil/ Gehäuseunterteil/ Griffstück zu behandeln. Der Verschluss ist jedenfalls nicht Teil der Gehäuse-Lauf-Einheit.

Gehäuse-Lauf-Einheiten sind im ZWR als Lauf zu verspeichern. Nur in dem Fall, dass (ausnahmeweise) Lauf und Gehäuse getrennt sind, dann wäre im ZWR gesondert der Lauf und gesondert das Gehäuseoberteil/ Gehäuseunterteil/ Griffstück zu verspeichern.

Dazu zählen beispielhaft:

AR-15 GEHÄUSE-LAUF-EINHEIT



Abbildung 9: AR-15, Übersichtsaufnahme der Waffe



Abbildung 10: AR-15, Gehäuse-Lauf-Einheit (GLE)

- 1...Lauf
- 2...Verschluss (innenliegend; ist nicht Bestandteil der GLE)
- 3...Gehäuseoberteil bzw. Upper Receiver
- 4...Handschutz
- 5...Zielfernrohr bzw. diverse Optiken

SIG-550-FAMILIE: GEHÄUSE-LAUF-EINHEIT



Abbildung 11: SIG-550, Übersichtsaufnahme der Waffe



Abbildung 12: SIG-550, Gehäuse-Lauf-Einheit (GLE)

- 1...Lauf
- 2...Verschluss (innenliegend; ist nicht Bestandteil der GLE)
- 3...Gehäuseoberteil bzw. Upper Receiver
- 4...Handschutz

1.2.1 KEINE GEHÄUSE-LAUF-EINHEIT

Langwaffen bei denen Gehäuse und Lauf untrennbar miteinander verbunden sind

Diesfalls kann Lauf und Gehäuse (auch nicht mit erheblichem technischem Aufwand) getrennt werden. Ein eigenständiges Gehäuse ist in diesen Fällen technisch nicht feststellbar. Demgemäß wird ein solcher wesentlicher Teil nur als Lauf behandelt und nur als Lauf verspeichert.

Dazu zählen beispielhaft:

STEYR ARMS MONOBLOC



Abbildung 13: Steyr Arms Monobloc, Übersichtsaufnahme der Waffe
Bildquelle: <https://www.sodia.cc/STEYR-Monobloc-Holzschafft-HQ2-5-LL51cm-.308-Win./2012826300439>

Die Besonderheit bei der Repetierbüchse Steyr Arms Monobloc besteht aus einer, in einem Stück gefertigten, Gehäuse-Lauf-Einheit.

REPETIERBÜCHSE



Abbildung 14: Repetierbüchse, Übersichtsaufnahme der Waffe



Abbildung 15: Repetierbüchse, Hauptbestandteile der Waffe

- 1...Lauf mit Gehäuse und Abzug
- 2...Verschluss (innenliegend)
- 3...Schaft

LANGWAFFEN, BEI DENEN LAUF UND GEHÄUSE OHNE ERHEBLICHEN AUFWAND LÖSBAR SIND (WECHSELLAUF)

Lauf und Gehäuseoberteil sind dafür gemacht, vom Endanwender selbst auseinander genommen zu werden, etwa durch das Lösen einer Schraube oder dergleichen. Hier liegen die wesentlichen Bestandteile separat vor und sind auch separat einzuspeichern als Lauf und Gehäuseoberteil.

Dazu zählen beispielhaft:

BLASER R8



Abbildung 16: Blaser R8, Übersichtsaufnahme der Waffe



Abbildung 17: Blaser R8, Hauptbestandteile der Waffe

- 1...Lauf
- 2...Verschluss
- 3...Schaft komplett mit Verschlussführung
- 4...Wechselmagazin mit Magazineinsatz
- 5...Zielfernrohr



Abbildung 18: Blaser R8, Detailaufnahme des Schafteinsatzes komplett mit Verschlussführung

1.3 VERSCHLÜSSE VON PISTOLEN

Diese sind – ungeachtet der Tatsache, dass sie dieselben Funktionen wie ein Gehäuseoberteil übernehmen (Laufaufnahme und Verriegelung) – nicht als Gehäuseoberteile einzustufen. Sie gelten nach der Systematik des Gesetzes sowie nach der unionsrechtlichen Terminologie als eigenständige wesentliche Bestandteile („Verschluss“) und nicht als Gehäuseoberteil.

Da Pistolenverschlüsse zudem gasdruckbelastet sind, fielen sie bereits vor der Novelle geltenden Rechtslage als wesentliche Bestandteile in den Anwendungsbereich des WaffG.

Durch die Gesetzesänderung ergibt sich für ihre Einstufung keine inhaltliche Änderung.

Dazu zählen beispielhaft:

GLOCK 17



Abbildung 19: Glock 17, Übersichtsaufnahme der Pistole



Abbildung 20: Glock 17, Hauptbestandteile der Pistole

- 1...Verschluss (gängige Bezeichnung „Schlitten“)
- 2...Lauf
- 3...Griffstück
- 4...Schließfederpaket

1.4 GEHÄUSEUNTERTEIL

„Der Teil eines teilbaren Gehäuses einer Schusswaffe, welcher die Abzugsmechanik aufnimmt und mit dem Gehäuseoberteil mechanisch verbunden wird.
„Bei Pistolen wird das Gehäuseunterteil als Griffstück bezeichnet.“ Siehe Punkt 1.5 – Griffstück Pistole

Dazu zählen beispielhaft:

AR-15



Abbildung 21: AR-15, Übersichtsaufnahme der Waffe



Abbildung 22: AR-15, Gehäuseunterteil (gängige englische Bezeichnung: „Lower Receiver“)

- 1...Kolben bzw. Schulterstütze
- 2...Lower Receiver bzw. Gehäuseunterteil

STEYR AUG-Z



Abbildung 23: AUG Z, Übersichtsaufnahme der Waffe, rote Markierung Gehäuseoberteil ohne Optik



Abbildung 24: AUG Z, Gehäuseunterteil (gängige Bezeichnung „Kolben“)

Bei dieser Waffe nimmt der Kolben die Abzugsmechanik auf und ist mechanisch mit dem Gehäuseoberteil verbunden.

SIG-550-FAMILIE



Abbildung 25: SIG-550, Übersichtsaufnahme der Waffe



Abbildung 26: SIG-550, Gehäuseunterteil (gängige englische Bezeichnung: „Lower Receiver“)

1.4.1 KEIN GEHÄUSEUNTERTEIL

Schäfte ohne Verschluss- oder Führung der Abzugsmechanik

Ein Schaft gilt nicht als Gehäuseunterteil, wenn er den Verschluss nicht führt, keine tragende Funk-

tion im Schussablauf übernimmt und rein der Ergonomie oder Stabilisierung dient. Dies betrifft die überwiegende Mehrheit klassischer Jagdwaffenschäfte. In diesem Fall fällt der Schaft nicht unter das Waffenrecht und ist auch nicht im ZWR zu speichern. Dazu zählen beispielhaft:

REPETIERBÜCHSE

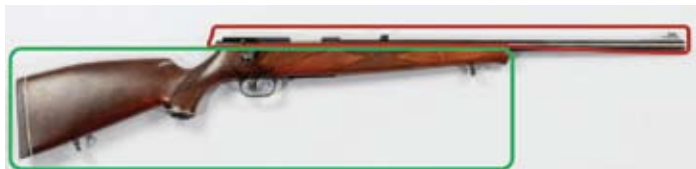


Abbildung 27: Repetierbüchse, Übersichtsaufnahme der Waffe



Abbildung 28: Repetierbüchse, Hauptbestandteile der Waffe

- 1...Lauf mit Gehäuse und Abzug
- 2...Verschluss (innenliegend)
- 3...Schaft



Abbildung 29: Repetierbüchse, Detailaufnahme des Schaftes

1.4.2 GRIFFSTÜCK FÜR PISTOLE

„Bei Pistolen wird das Gehäuseunterteil als Griffstück bezeichnet. Das Griffstück einer Pistole ist jener Bauteil, welcher die Abzugsmechanik beinhaltet, und die Führung des Verschlusses ermöglicht.“

Es ist unabhängig vom verwendeten Material (etwa Polymer oder Metall) ein wesentlicher Bestandteil. Dazu zählen beispielhaft:

GLOCK 17



Abbildung 30: Glock 17, Übersichtsaufnahme der Pistole



Abbildung 31: Glock 17, Hauptbestandteile der Pistole

- 1...Verschluss (gängige Bezeichnung „Schlitten“)
- 2...Lauf
- 3...Griffstück
- 4...Schließfederpaket

STI 2011



Abbildung 32: STI 2011, Übersichtsaufnahme der Pistole

CZ-75



Abbildung 33: STI 2011, Hauptbestandteile der Pistole

- 1...Verschluss (gängige Bezeichnung „Schlitten“)
- 2...Lauf
- 3...Griffstück komplett
- 4...Federpaket
- 5...Verschlussfanghebel

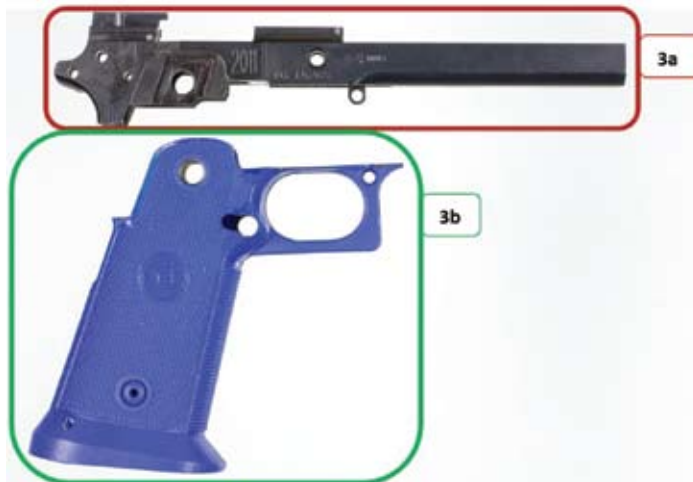


Abbildung 34: STI 2011, Hauptbestandteile des Griffstücks

- 3a...Griffstück gem. § 2 Abs. 2 WaffG 1996
- 3b...Griffmodul



Abbildung 35: CZ-75, Übersichtsaufnahme der Pistole



Abbildung 36: CZ-75, Hauptbestandteile der Pistole

- 1...Verschluss (gängige Bezeichnung „Schlitten“)
- 2...Lauf
- 3...Griffstück
- 4...Federpaket

1.4.3 KEIN GRIFFSTÜCK

GRIFFSCHALE, GRIFFKÖRPER, GRIFFMODULE

Diese Bauteile dienen ausschließlich der ergonomischen Formgebung oder äußeren Gestalt, ohne Funktion im Schussablauf. Dies sind Griffschalen von Revolver und Pistolen, Griffkörper oder Griffmodule, die nur als äußere Hülle dienen. Dazu zählen beispielhaft:

SIG P320



Abbildung 37: SIG P320, Übersichtsaufnahme der Pistole

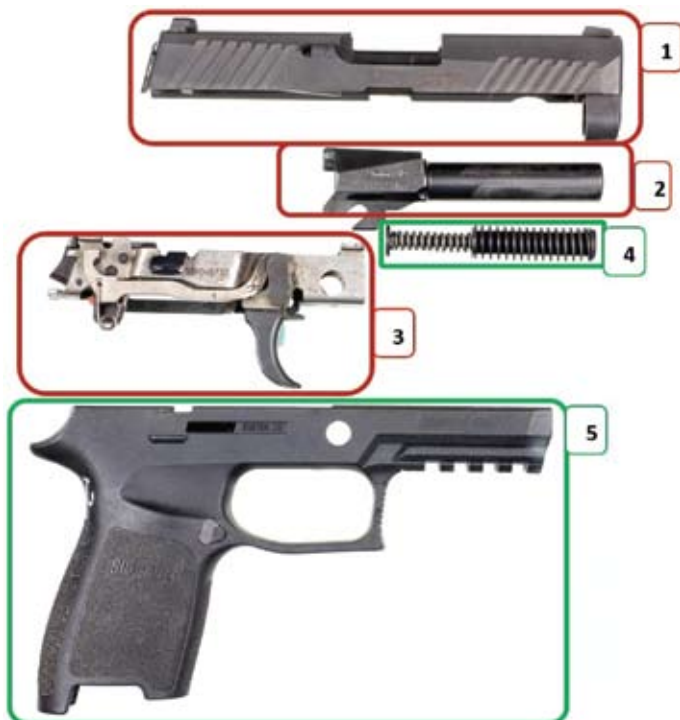


Abbildung 38: SIG P320, Hauptbestandteile der Pistole

- 1...Verschluss (gängige Bezeichnung „Schlitten“)
- 2...Lauf
- 3...Abzugseinheit bzw. Fire Control Unit (laut Hersteller) „Griffstück“ iSd. § 2 Abs. 2 WaffG 1996
- 4...Federpaket
- 5...Griffmodul (laut Hersteller) bzw. Griffhülle

STI 2011



Abbildung 39: STI 2011, Übersichtsaufnahme der Pistole



Abbildung 40: STI 2011, Hauptbestandteile der Pistole

- 1...Verschluss (gängige Bezeichnung „Schlitten“)
- 2...Lauf
- 3...Frame/Dustcover bzw. Griffstück iSd. § 2 Abs. 2 WaffG 1996
- 4...Federpaket
- 5...Griffmodul

2. EINTEILIGE GEHÄUSE

„Ein einteiliges Gehäuse liegt vor, wenn ein einziger, in sich geschlossener Bauteil konstruktiv dazu bestimmt und geeignet ist, die für die Waffenfunktion

wesentlichen Komponenten – Lauf, Verschluss und Abzugsmechanik – aufzunehmen.“

Ein einteiliges Gehäuse ist herstellerseitig nicht modular aufgebaut; eine Trennung in Gehäuseober- und Gehäuseunterteil ist weder vorgesehen noch technisch möglich. Einteilige Gehäuse liegen nur in Ausnahmefällen einzeln vor und sind ansonsten als ganze Waffen gespeichert. Sie haben sich in der Vergangenheit nicht als Wechselsysteme geeignet. Dazu zählen beispielhaft:

AK 47



Abbildung 41: AK 47, Übersichtsaufnahme der Waffe
3 Bundeskriminalamt Deutschland, „Leitfaden – Wesentliche Teile im neuen Waffenrecht“, Version 3.0, 01.08.2023.



Abbildung 44: Repetierbüchse, Hauptbestandteile der Waffe

- 1...Lauf mit Gehäuse und Abzug
- 2...Verschluss (innenliegend)
- 3...Schaft

3. ZUBEHÖRTEILE DIE KEINE WESENTLICHEN WAFENBESTANDTEILE SIND

Diverse Bedienelemente (Ladehebel, Magazinknöpfe etc.) und Ersatzteile wie Schließfeder, Griffschalen, Abzug, Abzugsbügel, usw. sind keine wesentlichen Waffenbestandteile nach dem Waffengesetz. Dazu zählen beispielhaft:

ERSATZTEILE VON SCHUSSWAFFEN

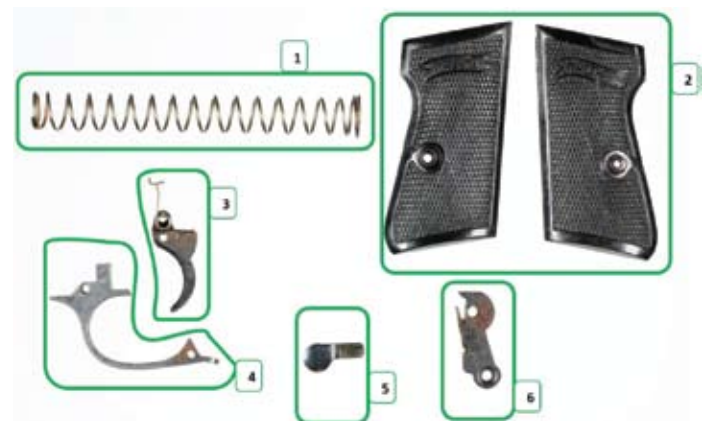


Abbildung 45: Bedienelemente und Ersatzteile, Pistole Walther PP

- 1...Schließfeder
- 2...Griffschalen
- 3...Abzug mit Abzugsfeder
- 4...Abzugsbügel
- 5...Sicherungshebel
- 6...Hahn

REPETIERBÜCHSE



Abbildung 43: Repetierbüchse, Übersichtsaufnahme der Waffe

4. BEISPIELE FÜR ZWR-EINSPEICHERUNGEN

Bestandteileinordnung	Begriffsabgrenzung	Typische Beispiele	ZWR-Einspeicherung
Gehäuseoberteil	Eigenständig abgrenzbarer oberer Gehäuseteil, der wesentliche Gehäusefunktionen erfüllt	AR-15 Upper Receiver (ausgebaut bzw. mit eingesetztem Lauf); Steyr AUG-Z; SIG-550-Familie	Gehäuseoberteil
Kein Gehäuseoberteil	Zubehörteile ohne wesentliche technische Funktion	Schulterstützen / Kolben; Puffer- und Rückstoßrohre; Vorderschäfte von Kipplaufwaffen; Bedienelemente (Ladehebel, Magazinknöpfe etc.)	keine Einspeicherung
Gehäuse-Lauf-Einheit	Lauf und Gehäuse sind grundsätzlich trennbar, eine Trennung ist jedoch nur unter erheblichem technischem Aufwand möglich	AR-15 (Upper Receiver mit fest montiertem Lauf)	Gehäuse-Lauf-Einheit
Verschluss Pistole	Dieselbe Funktion wie ein Gehäuseoberteil bei einem Halbautomaten, jedoch eigenständige Definition	Verschluss Glock	Verschluss
Gehäuseunterteil Halbautomat	Unterer Gehäuseteil	AR-15 Lower Receiver; Steyr AUG-Z; SIG-550-Familie	Gehäuseunterteil
Kein Gehäuseunterteil	Zubehörteile ohne wesentliche technische Funktion	Schäfte ohne Verschluss- oder Abzugsmechanikführung	keine Einspeicherung
Griffstück Pistole	Gehäuseunterteil einer Pistole	Glock; Colt 1911; CZ-75	Griffstück für Pistole
Kein Griffstück	Zubehörteile ohne wesentliche technische Funktion	Revolvergriffschalen; austauschbare Griffmodule	keine Einspeicherung
Einteiliges Gehäuse	Einziger, in sich geschlossener Bauteil ohne Trennung in Ober- und Unterteil	AK-47	gesamte Waffe

Der Leitfaden stellt eine Orientierungshilfe dar und ist primär als Hilfe- und Nachschlagewerk für Waffenbehörden gedacht. Die Ausführungen im Leitfaden geben die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Inneres wieder, sodass daraus Dritten weder Rechte noch Pflichten erwachsen. Es ist daher im Verhältnis zu Dritten (insb. in Bescheiden) auf diesen Leitfaden nicht Bezug zu nehmen.

27 von 28

Neues

AUS DEM PARAGRAPHENDSCHUNDEL: MAGAZINE, PLÄTZE UND „NEO-WESENTLICHE“ TEILE IM WAFFENRECHT

Text & Grafik: Gunter Hick

Das österreichische Waffenrecht (WaffG) ist dynamisch und wirft in der Praxis regelmäßig komplexe Fragestellungen auf. Besonders die Regelungen rund um die Ausnahmegenehmigungen nach § 17 (Kategorie A), der Besitz von großen Magazinen und die jüngsten Einstufungen von Waffenbestandteilen sorgen unter Waffenbesitzern und Sportschützen für rauchende Köpfe. Ein Blick auf aktuelle Behördenauskünfte und Mitgliedieranfragen bringt etwas Licht ins regulatorische Dunkel.

1. DAS EWIGE RÄTSEL DER GROSSEN MAGAZINE (§ 17 WAFFG)

Grundsätzlich regelt § 17 Abs. 3 WaffG eine entscheidende Erleichterung für Inhaber von Kategorie-A-Plätzen (Z 7, 8 oder 11):

„Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Magazinen [...] für Schusswaffen, die aufgrund einer Bewilligung [...] besessen werden, bedarf keiner gesonderten Bewilligung.“

Doch was passiert, wenn sich der Waffenbestand ändert? Hierzu gibt es unterschiedliche Ansichten:

Die „klassische Rechtsmeinung“ (Sicherste Variante): Diese von der Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht Österreich (IWÖ) empfohlene Ansicht beschreibt die sicherste Vorgangsweise mit dem absolut minimalsten Risiko einer Strafverfolgung. Sie besagt klar: Wird die letzte passende Waffe verkauft, müssen die zugehörigen großen Magazine vor oder spätestens im Zuge des Verkaufs an einen Berechtigten überlassen werden. Der Verkäufer darf sie keinesfalls behalten.

Die liberale Auslegung (BH Villach-Land): Eine aktuelle Rechtsauskunft der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land zeigt, daß manche Behörden die Praxis flexibler interpretieren. Laut dieser Auskunft darf ein großes Magazin nach dem Verkauf der Waffe vorerst allein weiterbesessen werden. Auch ein späterer Neukauf einer nicht kompatiblen Waffe auf denselben Platz würde den Besitz des „alten“ Magazins stützen.

Wichtiger Praxishinweis: Wer strafrechtlich und waffenrechtlich absolut jegliches Risiko ausschließen will, hält sich strikt an die klassische Rechtsmeinung. Die Flexibilität der BH Villach-Land ist nicht flächendeckend auf alle Waffenbehörden Österreichs übertragbar. Im Ernstfall schützt die Berufung auf eine Auskunft einer fremden Behörde nicht vor Strafe.

2. PRAXIS-CHECK: WAFFENTAUSCH AUF DER WBK UND DIE WARTEFRIST

Ein häufiges Szenario bei Sportschützen: Die Plätze auf der Waffenbesitzkarte (WBK) sind voll belegt, ein Waffenwechsel steht an. Ein Mitglied warf dazu folgende Frage auf:

„Ich habe 1 Kat A Z7, 1 Kat A Z8 und 5 B-Plätze. Wenn ich beim Händler eine Kat A Waffe (z. B. Steyr AUG Z A3) auf einen freien B-Platz schieben lasse und mir direkt im Geschäft dafür eine HK MR223 für den freigewordenen A-Platz kaufe, war ich technisch gesehen ein paar Minuten ohne Kat A Z8 Waffe. Greift hier die 4-wöchige Wartefrist?“

Die Entwarnung: Nein, in diesem Fall greift die 4-wöchige Wartefrist (Abkühlphase) nicht. Die Frist gilt immer je Kategorie. Da der Schütze im beschriebenen Szenario gleichzeitig einen Z7- und einen Z8-Platz besitzt, wird die übergeordnete Kategorie A zu keinem Zeitpunkt komplett „leer“.

Zudem gilt die Wartefrist nach § 41f Abs. 2 WaffG nur für einen mit Eigentumsübergang verbundenen Neuerwerb. Das bloße Verschieben von Waffen, die sich bereits im rechtmäßigen Eigentum des Besitzers befinden (Platztausch), löst diese Frist nicht aus.

WAS PASSIERT MIT DEN MAGAZINEN BEIM INTERNEN PLATZWECHSEL?

Wird das besagte Steyr AUG vom Kat-A-Platz auf einen der B-Plätze umregistriert, befindet es sich offiziell nicht mehr auf dem „Ausnahmeplatz“. Darf man die 30-Schuß-Magazine behalten?

Auch hier greift wieder das oben erwähnte Dilemma: Während manche Behörden einen lockeren Bestandschutz argumentieren, verlangt der streng ausgelegte Gesetzestext eigentlich eine passende, auf Kat A registrierte Waffe. Wer das Risiko einer Strafverfolgung minimieren will, beläßt die Waffe, für die große Magazine vorhanden sind, auf dem entsprechenden A-Platz.

3. DER AR-15 LOWER IM SCHRANK – UMGANG MIT „NEO-WESENTLICHEN“ TEILEN

Durch die jüngsten waffenrechtlichen Anpassungen entfiel die Einschränkung, daß wesentliche Bestandteile zwingend gasdruckbelastet sein müssen. Das hat zur Folge, daß sogenannte „Lower Receiver“ (Gehäuseunterteile bzw. Griffstücke) nun eigenständige, wesentliche Bestandteile der Kategorie B sind.

Wer noch einen alten, nicht registrierten AR-15 Lower zu Hause im Tresor liegen hat, muß handeln:

Meldepflicht: Der Besitz muß dem zuständigen Waffenreferat bzw. der örtlichen Behörde gemeldet werden.

Personalisierte Bewilligung: Die Behörde stellt für diese „neo-wesentlichen“ Teile unter Umständen personalisierte Bewilligungen aus. Wichtige Eigenschaft: Diese speziellen Bewilligungen sind an den Bestandteil gebunden und erlöschen automatisch, sobald das Bauteil an einen anderen Berechtigten (oder Händler) überlassen wird.

4. FRISTEN UND PLATZERWEITERUNGEN (§ 23 WAFFG)

Abschließend herrscht oft Unklarheit darüber, wie sich gesetzliche Fristen auf die Erweiterung von WBK-Plätzen auswirken. Hier gilt die bekannte Systematik des § 23 WaffG:

Die 5-Jahre-Regel (§ 23 Abs. 2): Nach Ablauf von fünf Jahren ab Ausstellung der unbefristeten Erstausstellung besteht ein Rechtsanspruch auf Erweiterung auf bis zu 5 Plätze (sofern die Verlässlichkeit gegeben ist). Vor Ablauf dieser Frist sind Erweiterungen nur mit entsprechendem schriftlichen Nachweis (z. B. intensive sportliche oder jagdliche Notwendigkeit) möglich. Erweiterung für aktive Sportschützen (§ 23 Abs. 2b): Wer regelmäßig an nationalen/internationalen Wettkämpfen teilnimmt, kann nach jeweils 5 Jahren die Erweiterung um jeweils 2 Plätze bis zu einem Maximum von 10 Plätzen beantragen.

Sammler (§ 23 Abs. 2c): Für das systematische Sammeln von geschichtlich oder technisch relevanten Schußwaffen gibt es bei entsprechendem Gutachten und stimmigem Sammelthema weiterhin keine starre Obergrenze nach oben.

	Bestandteil Kategorie A wenn Kriegsmaterial			Bestandteil Kategorie A Bestandteil Kategorie B			
Geburtsdatum	Geburtsdatum ohne Belang			Geburtsdatum ohne Belang			Geburtsdatum
Berechtigung	passend	irgendeine	keine	passend	irgendeine	keine	Berechtigung
Zeitpunkt	Erwerbszeitpunkt ohne Belang			Erwerbszeitpunkt ohne Belang			Zeitpunkt
Was	Melden			Melden			Was
Wo	BMLV			Waffenbehörde			Wo
Wann	Bis 28.04.2027			Bis 28.04.2027			Wann
Ergebnis	Bewilligung (personalisiert)		Bewilligung (personalisiert) Ablehnung möglich	Eintragung ggf. personalisiert	Bewilligung (personalisiert)	Bewilligung (personalisiert) Ablehnung möglich	Ergebnis
Quelle	§ 58 (23)	§ 58 (24)	§ 58 (25)	§ 58 (23)	§ 58 (24)	§ 58 (26)	Quelle
	Bestandteil Kategorie C			Schusswaffe Kategorie C			
Geburtsdatum	vor 28.4.2005 oder Jagdkarte	vor 28.4.2005	ab 28.4.2005	vor 28.4.2005 oder Jagdkarte	vor 28.4.2005	ab 28.4.2005	Geburtsdatum
Berechtigung		keine	keine		keine	keine	Berechtigung
Zeitpunkt	vor 16.10.2023	nach 16.10.2023	ohne Belang	diese Waffe vor 16.10.2023	erste Waffe nach 16.10.2023	ohne Belang	Zeitpunkt
Was	registrieren	melden=WBK beantragen		nichts	melden=WBK beantragen		Was
Wo	Waffenhandel	Waffenbehörde			Waffenbehörde		Wo
Wann	Bis 28.4.2028				Bis 28.4.2028		Wann
Ergebnis	ZWR Eintragung	WBK Kat C Ablehnung möglich			WBK Kat C Ablehnung möglich		Ergebnis
Quelle	§ 58 (34)	§ 58 (35)	§ 58 (36)	§ 58 (31)	§ 58 (32)	§ 58 (33)	Quelle

Wählen Sie den Quadranten anhand des fraglichen Gegenstandes aus.

Die ersten drei Zeilen (Geburtsdatum, vorhandene Berechtigung und Erwerbszeitpunkt) bestimmen, welche Spalte anzuwenden ist. Die nächsten drei Zeilen (Was, Wo, Wann) geben über die erforderliche Handlung Auskunft. In den letzten beiden Zeilen stehen das gewünschte Ergebnis und die Fundstelle im Waffengesetz.

Grün markierte Felder kennzeichnen „sichere“ Fälle mit Rechtsanspruch auf eine Genehmigung. Rot markierte Felder kennzeichnen „gefährliche“ Fälle, bei denen eine Ablehnung möglich ist, und diesfalls eine Überlassung an einen Berechtigten erfolgen muß.

Klarheit FÜR LANGE MAGAZINE

Text & Fotos: Gunter Hick

Das Bundesministerium für Inneres (BMI) hat seinen Rund-erlaß an die aktuellen Bestim-mungen des Waffengesetzes angepaßt und damit lang erwar-tete Klarheit beim Umgang mit sogenannten „großen Magazi-nen“ (Magazine mit einer Ka-pazität von mehr als 10 Schuß für Langwaffen bzw. mehr als 20 Schuß für Faustfeuerwaffen) geschaffen.

ERWERB UND MELDEPFLICHT

Wer bereits Inhaber einer waffenrechtlichen Ausnah-mebewilligung für ent-sprechende Schußwaffen

nach § 17 Abs. 1 Z 7, 8 oder 11 WaffG ist, darf für die konkret besessenen Waffen weitere passende „große Magazine“ ohne erneute Sonderbewilli-gung erwerben. Zu beachten ist jedoch, daß der Zukauf eines solchen zusätzlichen Ma-gazins von Privat gemäß § 28 WaffG bei einem Waffenhändler erfolgen muß.

DAS ZUSAMMENSPIEL VON WAFFE, MAGAZIN UND STRIKTER KOMPATIBILITÄT

Die gesetzliche Systematik ge-währt bei der Reihenfolge des Kaufs eine gewisse Flexibilität,



knüpft diese jedoch an eine zwingende technische Voraussetzung:

Erst Waffe, dann Magazin: Wer bereits im Besitz der berechtigten Schusswaffen-Kategorie ist (z. B. einer Faustfeuerwaffe mit entsprechender Magazin-aufnahme wie einer Pistole), muß beim nachträglichen Zukauf eines großen Magazins zwingend sicherstellen, daß dieses technisch und physisch zum bereits vorhandenen Modell kompatibel ist. Der Erwerb eines unpassenden Magazins ist strikt untersagt.

Erst Magazin, dann Waffe: Umgekehrt ist es zwar zulässig, ein großes Magazin zu erwerben, ohne zum selben Zeitpunkt die passende Waffe zu besitzen. Wird dann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende Schusswaffe angeschafft, muß diese zwingend mit dem bereits im Vorfeld besessenen Magazin kompatibel sein.

VOLLE FLEXIBILITÄT BEIM BESTANDSWECHSEL

Besonders praxisnah regelt der Erlass den Verbleib von Magazinen bei einem Waffenwechsel:

Waffe weg, Magazin bleibt: Wird die Faustfeuerwaffe verkauft und das bisherige („alte“) große Magazin behalten, darf dieses legal weiterbesessen werden.

Neukauf nach Waffenverkauf: Wer sein altes Magazin behält, kann anschließend eine neue Faustfeuerwaffe erwerben – und zwar unabhängig davon, ob dieses neue Modell mit dem alten Magazin kompatibel ist oder ob es sich überhaupt um eine Waffe handelt, die ein großes Magazin aufnehmen kann.

Mit dieser Klarstellung sind die Rahmenbedingungen für den Umgang mit Großkapazitätsmagazinen und Wechselsystemen für Sportschützen und Sammler verbindlich definiert.

MK UNIT

für das alte 9+1er
AUG MAGAZIN
(Gen. 1 = 9+9+1)

für das neue 10er
AUG MAGAZIN
(Gen. 2 = 10+10)

ZUM SHOP

**Exklusiv für Leser: 26x
15% Rabatt** mit dem Code

- 50% SCHNELLERER RELOAD
- ×2 LEGAL DOPPELTE LADIMENGE
- 100% MADE IN AUSTRIA
- MAGAZINE BLEIBEN INTAKT (KEIN WEGWERFEN)

Waffenpass FÜR POLIZISTEN DIE NÄCHSTE RUNDE

Text: Gunter Hick

Die Erteilung von Waffenpässen für Exekutivbeamte sorgt seit Jahren für rechtliche Auseinandersetzungen. Nachdem die Behörden den Nachweis einer konkreten Bedrohung selbst für Polizisten extrem verschärft hatten, schob der Gesetzgeber 2019 einen Riegel vor und definierte, daß bei Polizei, Militärpolizei und Justizwache eine generelle Gefährdung außerhalb des Dienstes anzunehmen ist. Das BMI hat dazu festgehalten:

„BMI: Die ... genannten Personengruppen müssen ihre konkrete und qualifizierte Gefährdungslage nicht mehr im Einzelnen glaubhaft machen.“

Dieses System lief reibungslos, bis ein Kärntner Polizeischüler direkt nach Abschluß des Ausbildungsvertrags einen Waffenpaß beantragte. Nach einer Ablehnung durch die Bezirkshauptmannschaft gab das Kärntner Landesverwaltungsgericht (LVwG) dem Schüler recht, da bereits mit der Aufnahme die Zugehörigkeit zur Exekutive gegeben sei. Die BH zog daraufhin per außerordentlicher Revision vor den Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

Im Zentrum des Verfahrens stand das gesetzliche Ermessen gemäß dem Waffenrecht:

„§ 21 (3) WaffG ‚Die Ausstellung von Waffenpässen an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen, dass sie ... beruflichen ... Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B haben, liegt im Ermessen der Behörde.“ Der VwGH entschied am 20. Juni 2023 (Ra 2023/03/0021), daß eine pauschale Zuerkennung an Polizeischüler vor Abschluß der Grundausbildung

eine „sachlich ungerechtfertigte Gleichstellung“ darstellt. Bis dahin fehle sowohl die umfassende Waffenschulung als auch die gefahrenträchtige Praxiserfahrung im Außendienst.

Dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung wurde im aktuellen „Rundschreiben Waffenrecht“ des BMI Rechnung getragen. Das Ministerium vertritt darin jedoch die Auffassung, daß einer Ausstellung mit Beginn der praktischen Verwendung nichts im Wege steht:

„BMI: Es erscheint vertretbar, dass den ... genannten Personen ... ein Waffenpass ... ausgestellt werden kann.“

In der Praxis wird dieser nun oft mit der Auflage versehen, daß die Gültigkeit an ein aufrechtes Dienstverhältnis zum Bund gekoppelt ist.

DIE KLUFT IM BEHÖRDENVOLLZUG

Obwohl die Rechtslage durch die Judikatur und das Ministerium eigentlich Rahmenbedingungen geschaffen haben sollte, zeigt sich in der Realität ein gespaltenes Bild: Während einige Waffenbehörden die Anträge von Auszubildenden unkompliziert und zügig bearbeiten, praktizieren andere Dienststellen eine bewußte Hinhaltetaktik. Anträge von Aspiranten bleiben dort oft unbearbeitet bei der Behördenleitung liegen – mutmaßlich, um die gesetzliche Entscheidungsfrist von sechs Monaten vollständig auszu-schöpfen und den Antrag letztlich doch abzuweisen.

EINE FN MIT LANGEM LAUF UND DAS *„Waffenpatent“* VON 1852

Text & Fotos: Dr. Peter Paulsen

DAS „WAFFENPATENT“ DER K. (U.) K. MONARCHIE

Pistolen des Modells FN 1910 sind keine Raritäten, etwa 700.000 Exemplare sollen hergestellt wor-

den sein. Gelegentlich finden sich dann doch interessante Stücke, z.B. Pistolen mit verlängertem Lauf. Solche Faustfeuerwaffen mit verlängertem Lauf waren in der k. (u.) k. Monarchie und darüber

hinaus bis 1939 nichts Seltenes. Grund war das kaiserliche Patent vom 24. Oktober 1852 (RGBl. Nr. 223/1852). In diesem wurden „verbotene Waffen“ definiert, die man nur mit einer Bewilligung der



Ende des Schlittens, dahinter eine neuere FN 1910 zum Vergleich



Läufe der FN 1910 (Normallänge und verlängerter Lauf), FN 1922 und FN 130 (von oben nach unten)

Behörde besitzen durfte. Dazu zählten auch heute als „verbotene Waffen“ anzusehende Gegenstände, z.B. Stockdegen, aber auch „Terzerole unter dem Maße von 7 Wiener Zollen, mit Inbegriff des Schaftes und Laufes“. Im Umkehrschluß waren Terzerole mit einer Länge von 7 Wiener Zoll (ca. 184,4 mm) und darüber leichter zu erwerben, sofern man es sich leisten konnte. Das Führen war, mit wenigen Ausnahmen, nur mit zeitlich befristeten Waffenpässen erlaubt.

Mit dem Aufkommen kleiner, handlicher und z.T. auch preiswerter bis billiger Revolver und Selbstladepistolen erwies sich diese Mindestlänge als Verkaufshindernis, was aber durch eine Verlängerung der Läufe umgangen werden konnte. Bei Revolvern blieb das Korn typischerweise an der „richtigen“ Stelle, sodaß der Käufer wußte, wo er den Lauf (unerlaubterweise) kürzen konnte. Bei manchen billigen belgischen Taschenrevolvern sind noch Spuren einer solchen Kürzung ersichtlich (Säge- oder Feilspuren, Fehlen der Vernickelung).

Aber es wurden auch Selbstladepistolen mit verlängerten Läufen erzeugt, und nicht nur in Belgien oder Spanien; so existieren z.B. Steyr 1909 6,35mm Br.



Pistole
von rechts



Schlagbolzenunterseite oben: FN mit verlängertem Lauf; unten: spätere Fertigungen der FN 1910, FN 1910/22 und der FN 100er Reihe.



Pistolen mit langem Lauf, während das obenliegende Federgehäuse die Normallänge hat. Im Jubiläumskatalog der Fa. Wilhelm Zultner, Wien (1929) werden dann auch kleinere Selbstladepistolen (6,35 mm Br.) und Revolver in Normallänge und optional mit 180 mm Länge angeboten. (Entweder war die Angabe „180 mm“ im Katalog nur ein gerundeter Wert oder die Mindestlänge von 184,4 mm wurde damals nicht mehr so genau beachtet.)

Bei solchen Waffen wurde später nicht selten der überstehende Laufteil abgeschnitten. Wenn

auch solche Kürzungen nach dem Ende der Geltung des Waffen-

patents (1.6.1939; Dt. RGBI. Nr. I S. 213) erfolgt sein können, ist davon auszugehen, daß dies auch schon vorher erfolgt ist und es ist fraglich, ob dieses und das Führen solcher Waffen immer rechtskonform erfolgte.

Exkurs: Waffenrecht und kreative Umgehungen

Die Frage, wie kreativ Waffenhersteller auf rechtliche Verschärfungen reagiert haben, wäre einen eigenen Artikel wert. Beispielfhaft soll der Verkauf von zu Pistolenkarabinern umgebauten C96-Pistolen in den frühen 1990er Jahren in Österreich genannt werden; Revolvergewehre sind wohl ähnlich

zu werten. Schließlich wäre die Schaffung von Zivilkalibern zu erwähnen, z.B. die 9x21 IMI. Komplizierter verhielt es sich in den USA ab 1968 mit dem Gun Control Act, über ein Gun-Control-Act konformes „Upgrade“ der FN 1910 wird noch zu berichten sein. Nicht alle Einschränkungen kann man elegant umschiffen, z.B. die Magazinkapazität betreffend. Schließungen oder die Konzentration auf andere Geschäftszweige waren für manche Betriebe schließlich die ultima ratio.

ZUM VORLIEGENDEN STÜCK

Die Seriennummer der vorliegenden Pistole (63.748) zusammen mit dem Kontrollzeichen „V in Quadrat“ und die Schlittenform weist darauf hin, daß die Waffe 1914, (kurz) vor Beginn des ersten

Weltkrieges erzeugt wurde. Die frühen Modelle (bis 1913) haben noch eine etwas andere Schlittenform. Unterschiede der Gestaltung der Schlittenbeschriftung erlauben weitere Grobdatierungen. Auch die Form der Mündungsbuchse änderte sich mit der Zeit.

Wer es genau wissen will und die Investition von etwas über 200 € nicht scheut, greift auf das Fachbuch von Anthony Vanderlinden (FN Browning Pistols, 3. Aufl. 2022) zurück. Als – kostenfreier und doch sehr informativer – Einstieg ist der Artikel von Ed Buffaloe auf „Unblinking Eye“ im Internet zu empfehlen. Im Buch von Vanderlinden werden auch FN-Pistolen mit verlängerten Läufen präsentiert, mit dem Hinweis auf rechtliche Vorschriften in der Tschechoslowakei und in Rumänien und einer diagonal gemessenen Mindestlänge von 150 mm. Es ist allerdings möglich und wohl auch wahrscheinlicher, daß die vorliegende Pistole ein Kind des Waffenpatents von 1852 ist, besonders da Vanderlinden sich auf den österreichischen Importeur und Großhändler Wilhelm Zultner bezieht (im Buch ist eine einer Bestellung von Zultner zugeordnete FN 1910 mit verlängertem Lauf und der Nr. 63.121 abgebildet, mit dem Hinweis, daß auf Grund des Kriegsausbruchs nur ein Teil

der bestellten Partie ausgeliefert wurde). Nachdem erst mit der Konvention vom 15. Juli 1914 der belgische Beschuß in Österreich anerkannt wurde, könnte das Fehlen zusätzlicher österreichischer Beschußzeichen auf der Pistole ein Hinweis sein, daß die Waffe nach diesem Datum nach Österreich gelangte.

Die Produktion der FN „1910“ begann übrigens erst 1912, das „alte“ Modell (1900) verkaufte sich noch immer gut und für das „neue“ Modell bürgerte sich erst später die Bezeichnung „1910“ ein.

Ein Austausch von Teilen mit späteren FN 1910 ist nur teilweise möglich, bei Schlitten und Griffstück gibt es kleine Maßunterschiede, die allerdings ohne Kenntnis der Fertigungstoleranzen schwer zu bewerten sind. Der Schlitten der vorliegenden FN mit verlängertem Lauf ließ sich nicht auf Griffstücke von FN 1910 aus den 1940ern und FN 1922 aus den 1930ern-1940ern aufschieben, es klemmte im Bereich der Ausnehmung für das Schlagfedergegenlager.

Deutliche Unterschiede gibt es in der hinteren Kontur des Schlittens, diese ist bei der vorliegenden Pistole stärker abgerundet als bei späteren FN 1910 und 1910/22;

ähnliches ist auch bei den FN 1906-Pistolen bekannt. Der Schlitten hat 15 Spannritzen, spätere FN 1910 haben 16 Rillen, die FN 1922 hat 17. Das Griffstück ist mit 115,6 mm ca. 1 mm kürzer als bei späteren Fertigungen. Der Schlagbolzen ist etwas kürzer (27,7 vs. 28,7 mm) und weist an der Unterseite vor der Nase eine teilweise Abflachung auf; bei späteren Fertigungen (und der FN 1910/22) ist die Unterseite über die gesamte Länge abgeflacht. Schließlich ist der am Lauf angebrachte Verdrehenschutz bei den neueren Fertigungen dicker. Der Lauf ist übrigens – wie auch bei dem im Buch von Vanderlinden abgebildeten Exemplar – brüniert.

Die vorliegende Waffe weist zwar keinen besonders guten Erhaltungszustand auf, aber es ist auch keine nachträgliche Laufkürzung erfolgt und damit wird die Pistole jedenfalls sammelwürdig. Auch ist das Laufinnere in einem wesentlich besseren Zustand als die Außenflächen es sind. Die Waffe hat das Kaliber 9 mm kurz, was seltener anzutreffen ist als die Variante in 7,65 mm Br. Die Länge von der Laufmündung bis zum Hinterende des Schlittens beträgt – wenig verwunderlich – etwas über 184 mm. Was damals sicher unpraktisch war, erfreut nun das Auge des Sammlers.



Grafik . Layout . Druck

Petra Geyer

Tel.: 0676 / 66 00 601 • p.geyer73@gmail.com

Zeitungen • **Bücher** • **Flyer** • **Folder**
Geschäftsdrucksorten • **Plakate** usw.



Text & Fotos: Dr. Norbert Mosch

Wir kommen von San Diego und reisen in Mexiko ein über den nicht so bekannten Grenzübergang Tecate, etwa fünfzig Kilometer von Tijuana entfernt. Tijuana ist die meistüberquerte Landesgrenze der Welt, etwa fünfzig Millionen Menschen überqueren diese Grenze pro Jahr. Naturgemäß kommt es dabei oft zu stundenlangen Wartezeiten. Ein guter Grund also, diesen Grenzübergang zu meiden. Unsere ersten Kilometer in Mexiko zeigen gleich ein anderes Bild. Die Straße ist asphaltiert, aber rechts und links bei den Zufahrten zu Häusern und Geschäften fährt man über Sand oder Schotter.

Im Gegensatz zu den USA, wo regelmäßig Warnschilder neben der Fahrbahn stehen, die erinnern daß das Verschmutzen der Landschaft mit empfindlichen Geldbußen bestraft wird, nimmt man es hier nicht so genau. Im Verlauf unserer langen Fahrt durch Mexiko kommen wir leider auch immer wieder an illegalen Mülldeponien vorbei. Es dauert auch nicht lange, bis wir an der ersten Kontrollstelle der Polizei anhalten müssen. Besonders im Verlauf der Bundesstraße Nummer Eins über die Halbinsel der Baja California gibt es immer wieder Polizeikontrollen. Wir werden meist freundlich durchgewunken oder man fragt uns

nur kurz woher wir kommen und wohin wir wollen. Durchsucht wurde unser Gepäck nur ein einziges Mal im Hafen von Pichilingue bei La Paz, bevor wir die Fähre nach Mazatlan nahmen.

Die mexikanische Polizei ist in mehreren Ebenen strukturiert:

Nationale Ebene

Bundespolizei (Police Federal)

Nationalgarde (Guardia Nacional) seit 2019, gebildet aus ehemaligen Bundespolizeibeamten und Militärpersonal

Regionale Ebene

Staats- und Kommunalpolizei

Darüber hinaus gibt es noch verschiedene andere Abteilungen mit Spezialaufgaben. Dabei fällt sofort auf, daß alle Beamten der Polizei sehr martialisch ausgerüstet sind. Sie sehen eher wie Soldaten der Sonderabteilungen aus, in voller Montur mit Sturmgewehr. Die Bewaffnung der einzelnen Polizeiabteilungen ist unterschiedlich, teilweise sieht man tschechische Bren-Sturmgewehre und CZ P09 Pistolen. Die Einsatzfahrzeuge fallen ebenfalls sofort ins Auge, wenn sie einem auf der Landstraße begegnen. Es sind Pickups verschiedener Marken mit rot-blauen Warnlichtern, auf deren Ladefläche links und rechts quer eine kurze Sitzbank eingebaut ist und immer steht ein Mann bei dem auf einer Lafette aufgebauten Maschinengewehr in Fahrtrichtung über der Fahrerkabine. Die Fahrzeug-





ge der verschiedenen Polizeiabteilungen sind dementsprechend beschriftet und wir sehen jeden Tag sehr viele davon.

PRIVATER WAFFENBESITZ IN MEXIKO

Im Gegensatz zu vielen Filmen und TV-Serien, wo es immer von allen möglichen Waffen wimmelt, die hauptsächlich von Gangs und den Privatarmeen der Drogenbarone verwendet werden, ist der private Waffenbesitz in Mexiko sehr eingeschränkt. Man kann eine Bewilligung für den Kauf einer Waffe bei der Secretaría de la Defensa Nacional (SEDENA) beantragen, dafür sind eine Menge Dokumente erforderlich und falls diese in Ordnung sind, wird die Bewilligung für den Besitz im eigenen Haus ausgestellt. Es werden nur halbautomatische Jagdgewehre, Jagdgewehre, Revolver mit maximal Kaliber .38, bzw. halbautomati-

sche Pistolen mit maximal Kaliber 9 mm bewilligt. Als Begründung genügt die Angabe für den Selbstschutz. Waffen oder Kaliber, die von der Polizei oder vom Militär verwendet werden kann man nicht erwerben. Kaufen kann man die Waffen ausschließlich in einem einzigen Geschäft in Mexiko City. Eine Trageerlaubnis zum Führen außer Haus ist fast unmöglich zu bekommen.

Woher kommen denn die vielen Waffen, die man in den Filmen oder Dokumentationen sieht oder von denen man manchmal in den Nachrichten hört? Zum Einen natürlich aus den Waffenkammern der Filmstudios, aber der Großteil der tatsächlich vorhandenen Waffen in Mexiko außerhalb der Behörden wurde illegal aus den USA ins Land geschmuggelt. Laut dem mexikanischen Außenministerium werden jährlich etwa zweihunderttausend illegale Waffen nach Mexiko gebracht. Für Reisende ist es nicht möglich, Waffen



in Mexiko zu besitzen, darunter fallen nicht nur Gewehre oder Pistolen, sondern auch Messer, Munition und auch Teile von Waffen oder Patronenhülsen. Mir wurde auf der Fähre von La Paz nach Mazatlan sogar vorübergehend das Leatherman-Werkzeug abgenommen. Ich mußte es im Seitenkoffer des Motorrads einsperren, da der Laderaum während der Fahrt nicht zugänglich war.

Wie sicher ist nun eine Fahrt durch Mexiko mit dem Motorrad? Wir fuhren durch viele der Landesteile, die in Zeitungsberichten als unsicher gelten. Allerdings hielten wir uns an einige Sicherheitsregeln. Wir fuhren nur am Tag und stiegen in sehr guten Hotels ab. Au-

ßerdem vermieden wir am Abend oder in der Nacht zu Fuß unterwegs zu sein. Darüber hinaus wurden wir in manchen Städten von Bekannten oder Freunden aus der Taekwondo-Szene betreut und erhielten Tips. So wurde uns zum Beispiel empfohlen, nicht durch Sonora und Sinaloa zu fahren, sondern die Baja California hinunter und dann mit der Fähre nach Mazatlan. Generell fühlten wir uns in ganz Mexiko sicher. Es ist ein schönes und vielfältiges Land, besonders außerhalb der bekannten Touristenzentren. Ob es uns auf unserer weiteren Reise durch Mittel- und Südamerika ebenso gut ergeht werden wir sehen.

*Fortsetzung des Reiseberichtes in den
IWÖ-Nachrichten 3/2026*

H E R M A N N
H I S T O R I C A

Das Auktionshaus für besondere **Schusswaffen**

Nächste Auktion: **November 2026**

Lange Pistole 08, DWM 1917,
mit Tasche und Brett



Jetzt zum **Newsletter** anmelden
und kein Highlight verpassen.
www.hermann-historica.com



JOH.SPRINGER^SERBEN

Jetzt einbringen für die 46. Klassische Auktion am 12. und 13. November 2026!



Kagraner Platz 9, A-1220 Wien - +43 1 890 90 03 - auctions.springer-vienna.com - auktion@springer-vienna.com

DAS DWJ EU MINI-PRINTABO

UNVERBINDLICH 3 AUSGABEN TESTEN!

NUR 16,- €

www.dwjmedien.de



BLÄTTERDACH
G M B H

BESTELLUNGEN UNTER
☎ +49 791 202197-0

✉ vertrieb@blaetterdach.media
🌐 www.dwjmedien.de

Brenzstraße 14
74523 Schwäbisch Hall
Deutschland

IMPRESSUM

Medieninhaber | Redaktion | Herausgeber: Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, die abgekürzte Form lautet „IWÖ“,

ZVR-Nr.: 462790102 | IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106 | BIC: SPSPAT21XXX

Sitz: Nikolsdorfer Gasse 31/5, 1050 Wien | Tel. (+43-1) 315 70 10 | Fax (+43-1) 966 82 78 | iwoe@iwoe.at | www.iwoe.at

Für den Inhalt verantwortlich: Dipl.-Ing Mag.iur. Andreas Rippel | Nikolsdorfer Gasse 31/5 | 1050 Wien | Tel. (+43-1) 315 70 10 | Fax (+43-1) 966 82 78

Vereinszweck: Laut § 2 der Vereinsstatuten www.iwoe.at/img/Statuten_GV%2028.06.2010.pdf

Grundlegende Richtung: Eintritt für ein liberales Waffenrecht in Österreich und in Europa

Organe des Vereins: Präsident Prof. Dipl.-Ing. Mag. Andreas O. Rippel | Vizepräsident Dr. Hermann Gerig | Generalsekretär Ing. Martin Kruschitz

Schriftführer Mag. Eva-Maria Rippel-Held | Die nicht zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder www.iwoe.at/inc/nav.php?cat1=TOP&cat2=Vorstand

Grafik: Petra Geyer | Untere Rauschhofstraße 4, 3052 Innermanzing | p.geyer73@gmail.com

Druck: Druckerei Ferdinand Berger & Söhne GmbH | Wiener Straße 80 | 3580 Horn

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

IWÖ-Nachrichten 2/26, Folge 113

TERMINSERVICE

WAFFENFACHMESSEN

HOHE JAGD & FISCHEREI, Salzburg, 18. bis 21. Februar 2027

SAMMLERTREFFEN

Ennsdorf, St. Pölten (vormals Senftenberg) www.sammlertreffen.at

Breitenfurt, Biedermannsdorf www.sammlerboersen-breitenfurt.at



AUFNAHMEANTRAG

Den Jahresbeitrag für 2026 in der Höhe von € 69,00 zahle ich mittels

☐ Zahlschein ☐ Überweisung IWÖ-Konto Sparkasse Niederösterreich AG
IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106, BIC: SPSPAT21XXX

☐ zuzüglich einer freiwilligen Spende von €

☐ Ich trete der IWÖ als Einzelmitglied bei (Jahresbeitrag € 69,-)

☐ Ich trete der IWÖ als Fördermitglied bei (Jahresbeitrag ab € 120,-)

☐ Ich trete der Waffengesetz-Rechtsschutzversicherung bei (nur Kollektivmitglieder* – diese Rechtsschutzversicherung besteht für Einzelmitglieder automatisch! – Jahresbeitrag € 37,-)

☐ Ich trete der Jagd- und Waffenrechtsschutzversicherung bei (Einzel- und Kollektivmitglieder* – Jahresbeitrag € 18,-)

☐ Vereine bis 25 Mitglieder € 154,-

☐ Vereine von 26 bis 50 Mitglieder bzw. Betriebe bis 5 Mitarbeiter € 180,-

☐ Vereine von 51 bis 250 Mitglieder € 320,-

☐ Vereine von 251 bis 500 Mitglieder bzw. Betriebe bis 15 Mitarbeiter € 360,-

☐ Vereine über 500 Mitglieder und Betriebe über 15 Mitarbeiter € 515,-

Titel | Name | Vorname

PLZ | Ort | Straße

Geburtsdatum

E-Mail-Adresse

IBAN

BIC

Einzugsermächtigung

Mein Interesse an Waffen | Munition: ☐ Sportschütze ☐ Hobby ☐ Selbstschutz ☐ beruflich ☐ Jäger ☐ Waffensammler ☐ Patronensammler

Ich bin Inhaber: ☐ Waffenpass ☐ WBK ☐ Jagdkarte ☐ Ich erkläre eidesstaatlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

Ort | Datum

Unterschrift des Einzel- bzw. Kollektivmitglieds

Bitte einsenden an: IWÖ – Postfach 108, 1051 WIEN oder per FAX an: 01 / 966 82 78 oder per mail: iwoe@iwoe.at

*Kollektivmitglieder: Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt mittels Kopie des Mitgliedsausweises bzw. für Mitglieder des Österreichischen Landesjagdverbandes mittels Kopie der Jagdkarte sowie der Bestätigung der Bezahlung des Mitglieds- bzw. des Verbandsbeitrages!



**Der italienische Preis /
Leistungs Spezialist!
Ob Jäger oder Sportschütze.**



1674
SABATTI
2024
Made in Italy
350 YEARS
of gunmaking tradition



SIGSAUER
NEVER SETTLE

**Optiken, Kurzwaffen &
Langwaffen mit bewährter
Technik & Innovation.**



NEU



**... mit digitaler
Bildstabilisierung!**



Informationen & Händlerverzeichnis unter: www.waffen-burgstaller.at
Burgstaller Waffenhandel GmbH | Treffling 110 | A-9871 Seeboden | T: +43 (0)4762 / 82228 | info@waffen-burgstaller.at